

Ertheilt am 12. Februar 1898.

Heft

des Vereins...

...

Die Geschäftsleitung für den Geschäftsjahr der...

B. Anlagen.

Die Geschäftsleitung hat die Angelegenheiten des Vereins...

...

Die Geschäftsleitung hat die Angelegenheiten des Vereins...

...

B. Schulden.

Düsseldorf, den 9. November 1888.

Referat

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Nachdem der 34. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 20. Juni 1888 die von dem Provinzialverwaltungsrathe vorgelegte Geschäftsordnung für den Provinziallandtag vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Prüfung derselben in der nächsten Session angenommen und zu dem Zwecke den Provinzialauschuß beauftragt hatte, eventuell weitere Vorschläge für die nächste Session zu machen, hat der Provinzialauschuß die gedachte Geschäftsordnung einer Prüfung unterzogen und beschlossen, nacherwähnte Abänderungen zu derselben in Vorschlag zu bringen:

1. In §. 3 die Zahl der Commissionsmitglieder auf 13 festzusetzen.

Für die Erhöhung der Zahl der Commissionsmitglieder von 9 auf 13 war folgende Erwägung maßgebend:

Die Geschäftsordnung enthält keine näheren Bestimmungen über die Bildung der Commissionen (cfr. §. 25). In dem 34. Provinziallandtag ist deshalb bei der Verweisung der Geschäftsordnung an den Provinzialauschuß der Wunsch ausgesprochen worden, der Auschuß möge weitere Vorschläge über die Bildung der Commissionen beziehentlich über eine desfallige Ergänzung der Geschäftsordnung machen. Der Auschuß glaubt indessen nach eingehender Prüfung der Frage Bedenken tragen zu sollen, bereits jetzt mit bestimmten Vorschlägen zur Ergänzung der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht hervorzutreten. Es wurde vielmehr für zweckmäßiger erachtet, über diese Frage bei dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Da die Geschäftsordnung selbst nur die Wahl der Mitglieder für die einzelnen Commissionen seitens des Landtags vorschreibt, so kann innerhalb des Rahmens dieser Bestimmung der Versuch gemacht werden, die Commissionen auf Grund von Vorschlägen der in den einzelnen Regierungsbezirken gewählten Vertreter, die zu diesem Zwecke als Abtheilungen des Landtags zusammentreten, in der Weise zu bilden bezw. zu wählen, daß wie bei der letzten Wahl für den Provinzialauschuß auf die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz und Trier je 2, auf den Regierungsbezirk Köln 3 und auf den Regierungsbezirk Düsseldorf 4 Mitglieder entfallen.

Hiernach würden die Commissionen in der Regel aus 13 Mitgliedern bestehen, welche Zahl in einzelnen Fällen bei wichtigen Angelegenheiten verdoppelt werden könnte. Sollte sich diese Art der Bildung der Commissionen an der Hand der Erfahrung bewähren, so würde dieselbe für die Folge thatsächlich beibehalten oder auch durch die Geschäftsordnung selbst als bindende

Bestimmung aufgestellt werden können. Um die Bildung der Wahlprüfungscommission nach dem vorstehenden Vorschlage offen zu halten, würde die Zahl der Mitglieder jener Commission 13 betragen müssen.

2. Für den ersten Satz im §. 8 wird vorgeschlagen:

„Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung vorgeschlagen, durch den Landtag festgesetzt und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht“,

weil die eigentliche Festsetzung der Tagesordnung dem Landtag überlassen werden muß.

3. In §. 11 ist die eingeklammerte Stelle „(§. 27 Pr.-O.)“ Zeile 3 hinter das Wort „Staatsbeamten“ zu setzen und dahinter der Zusatz einzuschalten: „Der Vorsitzende des Provinzialauschusses, ferner die“ und in Zeile 4 daselbst nach dem Worte „Landesdirektor“ der Zusatz „die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten.“

4. In §. 26 lautet der 5. Satz richtiger:

„Der Vorsitzende der Commission ernennt die Berichterstatter für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten und schlägt den Berichterstatter für den Landtag vor.“

Sodann sind Zeile 10 daselbst die Worte „dessen Vertreter“ zu ersetzen durch den Satz „die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten“, endlich ist in Zeile 12 daselbst nach den Worten „der Vorsitzende des Provinzialauschusses“ einzuschalten: „die mit der Vertretung des Provinzialauschusses beauftragten Berichterstatter.“

Im Uebrigen wurde die vorläufige Geschäftsordnung für zweckmäßig befunden.

Demgemäß beehrt der Provinzialauschuß sich zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle die Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz mit den vorgedachten Abänderungen in der jetzt vorgelegten Fassung annehmen.“

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher.

Vorsitzender.

Klein,

Landesdirektor.

Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Nach der Vorlage des Provinzialausschusses.

§. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinziallandtags durch den königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern und Stimmzählern.

§. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlußfähigkeit des Provinziallandtags (§. 29 der Provinzialordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

Der Provinziallandtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten resp. über die Vornahme weiterer Ermittlungen. Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine vom Landtag zu wählende, aus 13 Mitgliedern bestehende Commission.

Nach der Feststellung durch den Provinziallandtag.

§. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinziallandtags durch den königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern und Stimmzählern.

§. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlußfähigkeit des Provinziallandtags (§. 29 der Provinzialordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

Der Provinziallandtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten resp. über die Vornahme weiterer Ermittlungen. Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine vom Landtag zu wählende, aus 13 Mitgliedern bestehende Commission.

I. Constituierung des Provinziallandtags.

II. Allgemeine Obliegenheiten des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Mitglieder.

§. 4.

Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden angeführt, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Beforgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen ob.

§. 5.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmzählung auszuführen und den Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 6.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen erteilt der Vorsitzende, auf längere Zeit der Provinziallandtag.

III. Geschäftsgang.

§. 7.

Mittheilung der Vorlagen.

Die an den Landtag gelangenden Vorlagen werden von dem Vorsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Vorlagen des Provinzialausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugefandt werden.

§. 8.

Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung vorgeschlagen, durch den Landtag festgesetzt und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die festgesetzte Tagesordnung wird auch dem königlichen Commissarius und dem Landesdirektor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen von dieser

§. 4.

Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden angeführt, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Beforgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen ob.

§. 5.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmzählung auszuführen und den Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 6.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen erteilt der Vorsitzende, auf längere Zeit der Provinziallandtag.

§. 7.

Mittheilung der Vorlagen.

Die an den Landtag gelangenden Vorlagen werden von dem Vorsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Vorlagen des Provinzialausschusses können vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern zugefandt werden.

§. 8.

Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung vorgeschlagen, durch den Landtag festgesetzt und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die festgesetzte Tagesordnung wird auch dem königlichen Commissarius und dem Landesdirektor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen

Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§ 9.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur, wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 10.

Ordnung der Berathung.

Eine Berathung über den zur Verhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 11.

Rede-Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der königliche Commissar sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten (§. 27 Pr.-D.), der Vorsitzende des Provinzialauschusses, ferner die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialauschusses beauftragten Berichterstatter, sowie der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

von dieser Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 9.

IV. Die Verhandlung.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur, wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 10.

Ordnung der Berathung.

Eine Berathung über den zur Verhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 11.

Rede-Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der königliche Commissar sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten (§. 27 Pr.-D.), der Vorsitzende des Provinzialauschusses, ferner die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialauschusses beauftragten Berichterstatter, sowie der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

§. 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen, „zur Sache“, Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosem zweimaligen Rufe zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 13.

Antragsteller (bei selbständigen Anträgen [§. 22]) und die Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie am Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben, am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 14.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt.

§. 15.

Festsetzung der Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge festzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen

§. 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen, „zur Sache“, Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosem zweimaligen Rufe zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 13.

Antragsteller (bei selbständigen Anträgen [§. 22]) und die Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben, am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 14.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt. Wenn der königliche Commissar und die zu seiner Vertretung und Unterstützung anwesenden Staatsbeamten nach Schluß der Debatte das Wort nehmen, so gilt die Debatte wieder für eröffnet.

§. 15.

Festsetzung der Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge festzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen

rungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für festgesetzt. Ueber die rechtzeitig erfolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 16.

Abstimmung.

Der Provinziallandtag kann nach §. 29 der Pr.-D. nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10. der Pr.-D. vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 der Pr.-D. nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungserklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen. Ist das Resultat einer Abstimmung zweifelhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer. Stimmen die Zählungen nicht überein, so muß die Zählung wiederholt werden. Eine vollendete Abstimmung kann wegen mißverständener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 17.

Die Berathung der Landtags-Vorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinziallandtags mit einmaliger Abstimmung. Auf An-

Erinnerungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für festgesetzt. Ueber die rechtzeitig erfolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 16.

Abstimmung

Der Provinziallandtag kann nach §. 29 der Pr.-D. nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 der Pr.-D. vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 der Pr.-D. nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungserklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen. Ist das Resultat einer Abstimmung zweifelhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer. Stimmen die Zählungen nicht überein, so muß die Zählung wiederholt werden. Eine vollendete Abstimmung kann wegen mißverständener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 17.

Die Berathung der Landtags-Vorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinziallandtags mit einmaliger Abstimmung. Auf An-

trag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite und bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschlossen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Vorlage oder einzelner Theile derselben an eine Commission zur Berathung bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschlossen werden.

§. 18.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Voranträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 19.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage für die Beschlußnahme bilden, gelten namentlich:

- a) alle von dem königlichen Commissar mitgetheilten Gesekentwürfe und die sonstigen Vorlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Vorlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Vorlage zuerst gestellt wird;
- b) die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzialausschusses und die Anträge des Landesdirektors;
- c) der Antrag, welchen der Berichterstatter stellt;
- d) der selbständige Antrag eines Abgeordneten;
- e) jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme darüber nach §. 17 zu wiederholen ist.

trag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite und bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschlossen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Vorlage oder einzelner Theile derselben an eine Commission zur Berathung bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschlossen werden.

§. 18.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Voranträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 19.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage für die Beschlußnahme bilden, gelten namentlich:

- a) alle von dem königlichen Commissar mitgetheilten Gesekentwürfe und die sonstigen Vorlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Vorlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Vorlage zuerst gestellt wird;
- b) die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzialausschusses und die Anträge des Landesdirektors;
- c) der Antrag, welchen der Berichterstatter stellt;
- d) der selbständige Antrag eines Abgeordneten;
- e) jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme darüber nach §. 17 zu wiederholen ist.

§. 20.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über den Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Vorlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt bzw. Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 21.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während der Berathung ändern, auch denselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben erfolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Ein zurückgenommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge als wieder aufgenommen.

§. 22.

Selbständige Anträge der Landtags- Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen selbständigen Antrag, welcher mit einem in der Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll übergehen. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, falls diese auf Anfrage des Vorsitzenden nicht erfolgt, als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 23.

Gesekentwürfe.

Gesekentwürfe sind in der Regel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche sich

§. 20.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über den Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Vorlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt bzw. Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 21.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während der Berathung ändern, auch denselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben erfolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Ein zurückgenommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge als wieder aufgenommen.

§. 22.

Selbständige Anträge der Landtags- Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen selbständigen Antrag, welcher mit einem in der Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll übergeben. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, falls diese auf Anfrage des Vorsitzenden nicht erfolgt, als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 23.

Gesekentwürfe.

Gesekentwürfe sind in der Regel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche

auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurfes sind, sofern der Landtag nicht en bloc Annahme beschließt, die Artikel desselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurfs in der Feststellung abzustimmen, wie sie bei der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 24.

Petitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinziallandtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung bzw. Berücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 25.

Commissionen.

Zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse des Provinziallandtags können nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses durch Beschluß des Landtages sowohl Fach-Commissionen als auch Commissionen für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Die Mitglieder für die einzelnen Commissionen werden vom Landtage gewählt. Jede Commission wählt unter dem Voritze ihres ältesten Mitgliedes mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und nach Bedürfnis für Beide Stellvertreter.

§. 26.

Verhandlung und Beschlußfassung in den Commissionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmen-

sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurfes sind, sofern der Landtag nicht en bloc Annahme beschließt, die Artikel desselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurfs in der Feststellung abzustimmen, wie sie bei der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 24.

Petitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinziallandtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung bzw. Berücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 25.

Commissionen.

Zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse des Provinziallandtags können nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses durch Beschluß des Landtages sowohl Fachcommissionen als auch Commissionen für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Die Mitglieder für die einzelnen Commissionen werden vom Landtage gewählt. Jede Commission wählt unter dem Voritze ihres ältesten Mitgliedes mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und nach Bedürfnis für Beide Stellvertreter.

§. 26.

Verhandlung und Beschlußfassung in den Commissionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmen-

gleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftführer das Protokoll. Von der erfolgten Constituirung der Commission ist dem Vorsitzenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Vorsitzende der Commission ernennt die Berichterstatter für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten und schlägt den Berichterstatter für den Landtag vor. Diese Berichtserstattung erfolgt schriftlich oder mündlich; im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse machen. An den Berathungen können der königliche Commissar und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des Provinziallandtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Vorsitzende des Provinzialausschusses, die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses beauftragten Berichterstatter, der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzial-Beamten mit berathender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commissionen die Geschäftsordnung des Provinziallandtages maßgebend.

Die Mitglieder des Landtages können den Commissions-Sitzungen anwohnen, insofern nicht geheime Berathung beschlossen worden ist.

§. 27.

Mittheilung der Landtagsbeschlüsse und Berichterstattung bezüglich derselben.

Die Ausfertigung der von dem Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse wird von dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem Schriftführer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit diese

gleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftführer das Protokoll. Von der erfolgten Constituirung der Commission ist dem Vorsitzenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Vorsitzende der Commission ernennt die Berichterstatter für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten und schlägt den Berichterstatter für den Landtag vor. Diese Berichtserstattung erfolgt schriftlich oder mündlich; im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse machen. An den Berathungen können der königliche Commissar und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des Provinziallandtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Vorsitzende des Provinzialausschusses, die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses beauftragten Berichterstatter, der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten mit berathender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commissionen die Geschäftsordnung des Provinziallandtages maßgebend.

Die Mitglieder des Landtages können den Commissionsitzungen anwohnen, insofern nicht geheime Berathung beschlossen worden ist.

§. 27.

Mittheilung der Landtagsbeschlüsse und Berichterstattung bezüglich derselben.

Die Ausfertigung der von dem Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse wird von dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem Schriftführer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit

Beschlüsse Vorlagen der Staatsregierung bezw. des königlichen Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzteren, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, dem Landesdirektor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Ausführungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Vorsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftführern abgefaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzialverwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtages auf Antrag des Vorsitzenden und nach näherer Anordnung des Landesdirektors Aushilfe zu leisten.

Die Bestellungen für die von dem Provinziallandtage gewählten Beamten werden von dem Vorsitzenden des Provinziallandtages vollzogen.

§. 28.

Sitzungs-Protokolle.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung Einspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und festgestellt erachtet. Eine Verlesung des Protokolls findet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protokolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protokoll muß die Beschlüsse des Landtages in wörtlicher Anführung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftführer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle festgestellt werden. — Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und 2 Schriftführern vollzogen.

diese Beschlüsse Vorlagen der Staatsregierung bezw. des königl. Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzteren, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, dem Landesdirektor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Ausführungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Vorsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftführern abgefaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzialverwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtages auf Antrag des Vorsitzenden und nach näherer Anordnung des Landesdirektors Aushilfe zu leisten.

Die Bestellungen für die von dem Provinziallandtage gewählten Beamten werden von dem Vorsitzenden des Provinziallandtages vollzogen.

§. 28.

Sitzungs-Protokolle.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung Einspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und festgestellt erachtet. Eine Verlesung des Protokolls findet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protokolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protokoll muß die Beschlüsse des Landtages in wörtlicher Anführung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftführer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle festgestellt werden. — Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und 2 Schriftführern vollzogen.

§. 29.

Diese Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abänderungen derselben können zu jeder Zeit beschloffen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzuberathen, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

§. 29.

Diese Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abänderungen derselben können zu jeder Zeit beschloffen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzuberathen, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

Anlage B.

Düsseldorf, den 30. November 1888.

Referat

des Provinzialauschusses,

betreffend

die erneuerte Petition der Rheinischen Landbürgermeister wegen

1. Versorgung ihrer Hinterbliebenen,
2. Aufbesserung ihrer Pensionsverhältnisse.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 23. Juni 1888 bezüglich der damals vorliegenden Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz wegen Versorgung ihrer Hinterbliebenen sowie wegen Aufbesserung ihrer Pensionsverhältnisse den folgenden Beschluß gefaßt:

„In Anerkennung des Bedürfnisses einer Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten der Rheinprovinz die Petition des Landbürgermeisters Philipp und Genossen dem Provinzialauschusse zur Prüfung und Erstattung von Vorschlägen an den nächsten Provinziallandtag zu überweisen; in gleicher Weise auch den Provinzialauschuß mit Vorprüfung der in der bezogenen Petition angeregten Frage der Verbefferung der Pensionssätze der Landbürgermeister zu beauftragen.“

Der Provinzialauschuß hat, in Ausführung dieses Auftrages, zunächst in der Sitzung vom 25./27. September d. J. über die vorherberührten Fragen berathen. Es herrschte hierbei Einstimmigkeit darüber, daß ein gesetzlicher Zwang der Communen zum Beitritt zu einer Wittwen- und Waisenkasse vorerst nicht angezeigt erschiene; der Auschuß war vielmehr der Meinung, daß

der Versuch zu machen sei, eine solche Kasse durch freiwilligen Beitritt der betreffenden Verbände in's Leben zu rufen und zwar auf folgender Grundlage:

1. Die Kreise, Städte und Bürgermeistereien sind berechtigt, der Kasse für ihre sämtlichen pensionsberechtigten Beamten, mit Ausschluß der Elementarlehrer, beizutreten.

2. Die Kasse gewährt den Hinterbliebenen der unter 1 genannten Beamten dieselben Kompetenzen, welche den Reichs- und Preussischen Staatsbeamten nach den Gesetzen vom 20. April 1881 und 20. Mai 1882 zustehen.

3. Bei Betheiligung einer hinreichend großen Anzahl von Verbänden wird die Kasse etwa 6% der pensionsfähigen Gehälter und der Pensionen von den beitretenden Verbänden erheben. — Den Letzteren ist unbenommen, eine statutarisch festzusetzende Quote dieses Beitrages von den betreffenden Beamten wieder einzuziehen.

4. Die Kasse wird von der Provinzialverwaltung unentgeltlich verwaltet.

Behufs Feststellung, ob eine hinreichend große Anzahl von Verbänden (Kreise, Städte und Landbürgermeistereien) bereit sei, für ihre Beamten einer derartigen Kasse unter den vorgedachten Bedingungen beizutreten, sind die einzelnen Verbände zu einer desfalligen Erklärung aufgefordert worden. Obgleich die desfalligen amtlichen Erklärungen noch nicht eingegangen sind, so darf doch nach sonstigen hierher gelangten Mittheilungen angenommen werden, daß keine Aussicht auf hinreichenden Beitritt der betheiligten Communalverbände vorhanden und demnach das Zustandekommen der Kasse auf der zuerst beabsichtigten Grundlage aussichtslos ist.

Bezüglich der Frage wegen Aufbesserung der Pensionsverhältnisse hatte der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 25./27. September beschlossen, dem Provinziallandtage vorzutragen, daß, obwohl die Pensionssätze für die Landbürgermeister als unzureichend zu erachten seien, die Stellung eines Antrages bei der königlichen Staatsregierung auf anderweite Regelung der Pensionsverhältnisse zunächst deshalb nicht angezeigt erscheine, weil letztere erst im vorigen Jahre bei Erlaß der Kreisordnung eine Aufbesserung erfahren hätten, und den Petenten zu überlassen wäre, die erforderlichen Schritte bei der Staatsregierung selbst zu thun.

Inzwischen haben die Rheinischen Landbürgermeister unter dem 25. Oktober v. J. eine erneuerte Petition an den Provinziallandtag eingereicht, in welcher ausgeführt wird, daß auf die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse im Wege des freiwilligen Beitrittes der Gemeinden nicht zu rechnen sei, weil einerseits der Jahresbeitrag von 6% der Gehälter zu hoch bemessen erscheine, und andererseits auf dem Lande das Verständniß für die Nothwendigkeit einer Wittwen- und Waisenversorgung meistens fehle.

Es wird deshalb in jener Petition der Antrag auf Einführung des zwangsweisen Beitritts zu der zu errichtenden Wittwen- und Waisenkasse gestellt und ebenso der frühere Antrag auf Verbesserung der Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister wiederholt.

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 27. November cr. diese Petition vorberathen und ist hierbei zu folgender Ansicht gelangt:

Wenn auch nicht zugegeben werden kann, daß der Jahresbeitrag von 6% der Gehälter zu hoch bemessen sei oder einen zu schweren finanziellen Druck auf die Gemeinden auszuüben vermöge, so scheint die Erfahrung doch die Ansicht zu bestätigen, daß die meisten Gemeinden in Folge mangelnden Verständnisses für die Frage der Wittwen- und Waisenversorgung für ihre Beamten den freiwilligen Beitritt zu einer solchen Kasse ablehnen werden. Hieran würde auch nichts geändert werden, wenn die Jahresbeiträge niedriger bemessen würden. Letzteres würde nämlich unter der Voraussetzung möglich sein, daß die Kasse sich auf das Umlageverfahren

beschränken und nur solche Beiträge nach Ablauf des Jahres von den Gemeinden einziehen würde, welche zur Deckung der im laufenden Jahre wirklich gezahlten Wittwen- und Waisenpensionen erforderlich gewesen sind. Alsdann würden, da für die Vergangenheit Wittwen- und Waisenpensionen nicht zu entrichten sind, für die nächsten Jahre nur ganz geringe Beiträge zu zahlen sein, welche alsdann von Jahr zu Jahr steigen und bei dem Eintritte des sogenannten Beharrungszustandes etwa 9% erreichen würden. Der Satz von 9% für den Beharrungszustand ist nämlich auf Grund sorgfältiger mathematischer Berechnungen bei Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung in Elsaß-Lothringen und in Preußen ermittelt worden und beruht auch auf diesem Satze der frühere Beitrag der Staatsbeamten von 3%, das ist $\frac{1}{3}$ von 9%. Der Ausschuß hielt nicht für zweckmäßig die Beiträge nach dem jeweiligen Bedürfnisse zu erheben und demnach von Jahr zu Jahr steigen zu lassen, sondern er erachte für besser, daß von Anfang an ein zur Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kasse erforderlicher Beitrag erhoben werde. Als solcher ergab sich der Satz von 6%, indem berechnet wurde, daß bei sofortiger Zahlung dieses Beitrages sich bis zum Eintritte des Beharrungszustandes ein Kapital ansammeln werde, dessen Zinsen ausreichen würden, um mit Hinzurechnung der Beiträge von 6% der Gehälter die Wittwen- und Waisenpensionen auch nach Eintritt des Beharrungszustandes in Höhe von etwa 9% dauernd bestreiten zu können. Wenn die Gemeinden von den zu zahlenden 6% die eine Hälfte übernehmen und die fehlenden 3% von den Beamten sich erstatten lassen sollten, so waren Letztere hinsichtlich ihres Beitragsverhältnisses nicht ungünstiger, wie seither die Staatsbeamten, gestellt.

Da indessen auf dem vorgeschlagenen Wege des freiwilligen Beitritts das von dem Provinziallandtage als ein Bedürfnis anerkannte Ziel der Einrichtung einer Wittwen- und Waisenversorgung für die Hinterbliebenen der Communalbeamten sich nicht erreichen läßt, so bleibt nur die Alternative übrig, die in Rede stehende Wittwen- und Waisenversorgung entweder fallen zu lassen oder aber einen gesetzlichen Zwang herbeizuführen.

Die Landbürgermeister beantragen das Letztere und zwar durch ein nach der Provinzialordnung zu erlassendes Statut, oder durch Nachsuchung der gesetzlichen Ermächtigung zur Errichtung einer solchen Kasse.

Wenn auch dahingestellt bleiben mag, ob nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung (cfr. §. 34, 37 und 119 Nr. 5) der Provinziallandtag berechtigt ist, die Wittwen- und Waisenversorgung der Hinterbliebenen der Landbürgermeister zur Provinzialangelegenheit zu erklären und demnach die erforderlichen Beiträge im Wege des Zwangs als Provinzialabgaben einzuziehen, so glaubte doch der Ausschuß ein derartiges mit den größten Schwierigkeiten in der Ausführung verknüpftes Auskunftsmittel um so weniger anempfehlen zu sollen, als die Landbürgermeister in der Rheinprovinz neben ihrer communalen Thätigkeit vorzugsweise mit staatlichen Functionen betraut sind und demnach die Fürsorge für diese Beamten beziehentlich deren Hinterbliebenen den Bereich der staatlichen Verwaltung nicht minder wie die Communalverwaltung berührt. Unter diesen Umständen glaubte der Provinzialausschuß es in erster Linie als Aufgabe der Staatsregierung erachten zu müssen, für die Errichtung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der Landbürgermeister durch Herbeiführung der hierzu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Die Provinzialverwaltung würde alsdann ihrerseits die Angelegenheit dadurch zu fördern bereit sein, daß sie die unentgeltliche Verwaltung jener auf gesetzlicher Grundlage zu bildenden und auf sämtliche pensionsberechtigten Communalbeamten — mit Ausnahme der Volksschullehrer — auszudehnenden Kasse übernimmt.

Da die Pensionsberechtigung einerseits die Voraussetzung des Beitritts zur Wittwen- und Waisenkasse bildet, und andererseits die in den einzelnen Fällen zu gewährenden Wittwen- und Waisenpensionen von der Höhe der Pension des betreffenden Communalbeamten abhängig sind, so tritt dadurch die in der Petition der Landbürgermeister berührte zweite Frage der anderweiten Regelung ihrer Pensionsverhältnisse mit der ersten Frage in einen ursächlichen Zusammenhang. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesetzlichen Ausdehnung der Pensionsberechtigung auf weitere Communalbeamten, denen nach der augenblicklichen Gesetzgebung ein Pensionsanspruch nicht zusteht.

Von dieser Erwägung ausgehend, glaubte der Provinzialausschuß nur die Verbindung der gesetzlichen Neuregelung der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten mit der im gesetzlichen Wege zu ordnenden Fürsorge für deren Hinterbliebene anempfehlen zu können.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„der hohe Landtag wolle bei der königlichen Staatsregierung ein Gesetz beantragen, durch welches

1. die Landbürgermeistereien und Landgemeinden genöthigt werden, einer von dem Provinzialverbande zu errichtenden und unentgeltlich zu verwaltenden Kasse zur Versorgung der Hinterbliebenen der Communalbeamten — mit Ausschluß der Volksschullehrer — beizutreten und

2. die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung unterzogen werden.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage C.

Düsseldorf, den 9. November 1888.

Referat,

betreffend

Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Dem im Juni dieses Jahres versammelt gewesenen 34. Provinziallandtag lag eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vor, dahingehend, der Landtag wolle durch statutarische Bestimmung die Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter ausdehnen.

Der Landtag hat diese Angelegenheit durch Beschluß vom 21. Juni cr. an den Provinzialausschuß zur näheren Prüfung und Berichterstattung an den nächsten Landtag verwiesen. Der

Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu berichten, wie folgt: Das Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen tritt im Falle einer Verletzung erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall helfend ein; für die ersten 13 Wochen im Falle einer Verletzung so wie für Krankheitsfälle hat das Unfallversicherungsgesetz keine Fürsorge getroffen. (§. 6 l. c.) Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 bezieht sich ohne Weiteres nicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter; jedoch giebt der §. 2 desselben den Gemeinden für ihren Bezirk, oder weiteren Communalverbänden für ihren Bezirk oder Theile desselben die Befugniß, die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung auch auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter zu erstrecken.

Es ist nicht bekannt geworden, daß Gemeinden oder Kreise, welche hier eben so wie die Provinz als weitere Communalverbände im Sinne obiger Bestimmung gelten, in größerem Umfange von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben. Wenn daher der Provinzialverband dazu übergehen soll, eine solche statutarische Bestimmung zu erlassen, wodurch für sämtliche Kreise und Gemeinden der Provinz die Krankenversicherung obligatorisch gemacht wird, so wird doch eine solche in alle Verhältnisse recht tief einschneidende Maßregel nicht ohne die sorgfältigsten und eingehendsten Erhebungen über den Umfang und das Maß des Bedürfnisses getroffen werden können. Insbesondere wird es erforderlich sein, zu ermitteln, wie und mit welchem Erfolge die anderen Provinzen in dieser Richtung vorgegangen sind, und werden die Kreisbehörden, bezw. Kreisausschüsse über diese Frage zu hören sein, damit hiernach auch festgestellt werden könne, ob eine solche statutarische Bestimmung eventuell für die ganze Provinz zu erlassen, oder ob Theile derselben, eventuell welche, auszuschließen sein möchten.

Zu solchen, der Wichtigkeit der Frage entsprechenden Ermittlungen, wozu eventuell auch noch statistische Erhebungen hinzutreten, hat aber die kurze Frist, seit dem Schluß des letzten Landtags um so weniger ausgereicht, als dieselbe durch die Vorbereitung anderweitiger dringender Landtagsvorlagen bereits übermäßig in Anspruch genommen war. Da überdies die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter berechtigt sind, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten (cfr. §. 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) und hierdurch für die ersten 13 Wochen sich die in §. 6 l. c. vorgesehenen Wohlthaten zu sichern, da ferner auf alle Fälle für die ersten 13 Wochen die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren hat, (§. 10 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886) im Uebrigen aber die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen voll bestehen bleibt, (§. 11 l. c.) so liegt das Bedürfniß zu einer schleunigen Erledigung dieser Angelegenheit nicht vor, wenigstens nicht in dem Maße, daß auf die oben angedeuteten sorgfältigen Untersuchungen verzichtet werden könnte. Dazu kommt noch, daß die Kreis- und Gemeindebehörden augenblicklich mit der Einführung der Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter vollauf beschäftigt sind, und es jedenfalls nicht rathsam sein würde, in diesem Zeitpunkte gerade noch die Krankenversicherung auf diese Personen auszudehnen, wodurch die Thätigkeit jener Behörden wiederum ganz erheblich in Anspruch genommen würde. Der Provinzialauschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen, diese Angelegenheit bis zur nächsten Session zu vertagen.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Referat

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.

In der Sitzung des Rheinischen Provinziallandtages vom 23. Juni cr. wurden die beiden Petitionen, nämlich: die Petition des Comité's zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal aus Provinzialmitteln in der Stadt Coblenz sowie die Petition von Bürgern der Stadt Biersen zur Errichtung eines gemeinsamen Provinzial-Denkmal für die beiden ersten Kaiser des deutschen Reiches zur gleichzeitigen Berathung gestellt und auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Frowein beschlossen, diese Petitionen dem Provinzialausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zu überweisen. In Folge dessen beschäftigte sich der am 25./27. September cr. zusammengetretene Provinzialauschuß mit dieser Angelegenheit und behielt sich nach eingehender Berathung eine endgültige Beschlußfassung für die nächste Sitzung vor, indem gleichzeitig dem Landesdirektor der Auftrag erteilt wurde, inzwischen durch Anfrage bei den ihm näher bezeichneten Architekten, Künstlern und Behörden Erkundigungen darüber einzuziehen, wie hoch sich die Kosten der Ausführung eines angemessenen Denkmal auf einer Höhe des Rheines, auf einer Rheininsel und in einer Stadt stellen werden, und dem Provinzialausschusse in der nächsten Sitzung das Resultat der desfalligen Nachfragen mitzutheilen.

Diesem Beschlusse gemäß richtete der Landesdirektor entsprechende Schreiben:

1. An Se. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, um durch dessen Vermittlung zu erfahren, wie hoch sich die Kosten zur Errichtung der Ruhmeshalle bei Kehlheim und der Walhalla bei Regensburg belaufen haben.

Hierauf ist ein Antwortschreiben zur Zeit noch nicht eingegangen.

2. An den Herrn Oberbürgermeister Becker in Köln zur Angabe der Kosten des auf dem Heumarkte daselbst aufgestellten Reiterstandbildes Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III.

Die Gesamtkosten dieses Denkmal sind angegeben worden zu 756 705 M. 93 Pfg.

3. An die königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln zur Angabe der Kosten des auf der dortigen Rheinbrücke aufgestellten Reiterstandbildes Sr. Majestät des verstorbenen Kaisers Wilhelm I.

Die Kosten dieses Standbildes excl. des Sockels haben betragen 114 000 M.

Ferner wurde an die nachstehend bezeichneten Architekten zc. die Anfrage gerichtet, ob mit einer Summe von etwa 800 000 M. sich ein Denkmal mit architektonischem Aufbau an einem hervorragend schönen Punkte des Rheines, sei es auf einer Höhe oder auf einer Rheininsel in würdiger Weise ausführen lasse. In den Antwortschreiben sind folgende Angaben gemacht bezw. Ansichten ausgesprochen worden:

4. Architekt Bruno Schmitz in Berlin veranschlagt die Kosten eines Denkmal überhaupt auf 900 000 M.

5. Die Architekten Ende und Böckmann in Berlin geben zunächst die Kosten einer Reihe von ausgeführten Reiterstandbildern an, woraus hervorgeht, daß die ausgeworfene Summe von 800 000 M. zur Errichtung eines solchen Denkmals mit reicher figuraler Ausbildung des Postaments auf einem öffentlichen Platze mehr als ausreichend erscheint. Dieselben führen ferner aus, daß der Schloßplatz zu Coblenz zur Aufstellung eines Standbildes an sich zwar sehr wohl geeignet erscheine, daß aber ein solches Denkmal nicht als ein von der ganzen Rheinprovinz errichtetes erscheine. Das Denkmal müsse vielmehr auf einem nicht architektonisch umschlossenen, durch Schönheit und besondere Vorzüge ausgezeichneten, leicht sichtbaren Platze an oder im Rheine errichtet werden. Als einen solchen hervorragenden Punkt könne man sich z. B. die Nordspitze der Insel Nonnenwerth denken und müsse ein dort aufzustellendes Standbild einen hohen architektonischen Unterbau erhalten. Hierzu würde die ausgeworfene Summe von 800,000 M. wohl ausreichen, dagegen sei dies nicht der Fall, wenn ein höher gelegener Punkt am Abhange oder gar auf dem Gipfel eines Berges als Aufstellungsort gewählt werde.

Die Architekten regen am Schlusse ihres Schreibens noch die Idee an, das Kaiser-Wilhelm-Denkmal mit dem Niederwald-Denkmal in Verbindung zu bringen und zu diesem Zwecke eine Vereinigung der Rheinprovinz mit der Provinz Hessen-Nassau anzustreben.

6. Der Geheime Regierungsrath Professor Raschdorff in Berlin führt Folgendes aus: Für ein Denkmal auf einer Rheinhöhe bieten sich die besten Punkte zwischen Andernach und Bonn, indessen habe man überall die Concurrenz der Burgen zu überwinden, was nur durch Errichtung einer mächtigen Baumasse, welche aber nur von der gegenüberliegenden Rheinseite überschaut werden könne, möglich sein würde (siehe Niederwald-Denkmal).

Für die Idee eines Denkmals auf einer Rheininsel gebe es mehrere Beispiele, so die Isola bella auf dem lago maggiore, so im antiken Rom die Tiberinsel mit ihrem Tempelbau. Auch seien der Mäufethurm bei Bingen und die Pfalz bei Saub immerhin als beachtenswerth zu erwähnen, insofern sie im Rheinstrome liegen und von jedem der im Rheinthale vorhandenen Verkehrswege gesehen werden könnten.

Ein Denkmal auf einer Rheininsel könne bescheidener im Maßstabe, feiner im Detail werden, kurzum ein skulpturisches Werk, bei welchem die Architektur mitwirke. Hieraus folge, daß für ein Inseldenkmal die Summe von 800 000 M. als ausreichend zu erachten sei. Daselbe sei der Fall, wenn man sich zur Errichtung eines Reiterstandbildes vor dem Schlosse zu Coblenz entschließen würde. Herr Raschdorff theilt ferner mit, er habe die Denkmalsfrage im Senate der Akademie der Künste vertraulich zur Sprache gebracht, und gäbe die Mehrheit der Künstler einer Rheininsel den Vorzug. Auch halte man für zweckmäßig, den Platz vorher fest zu bestimmen und nicht etwa die Wahl des Platzes der Concurrenz freizugeben. Endlich empfehle sich, eine engere Concurrenz auszuschreiben zur Beschaffung von Skizzen unter Zusicherung eines festen Honorars von je 1500 M.

7. Die Architekten Kaiser und von Großheim zu Berlin gehen von der Voraussetzung aus, daß nicht wie beim Niederwald-Denkmal eine zufällig sich darbietende hohe Plattform zur Aufstellung eines figürlichen Denkmals benutzt werden soll, welches wie hier seiner hohen Lage entsprechend vergrößert werden müßte, sondern daß auf einem, den Rhein beherrschenden Bergvorsprunge mittlerer Höhe ein weit sichtbares Architekturmonument zu errichten beabsichtigt sei, welches das Standbild aufzunehmen habe. Ein solches Monument erfordere eine großartige Entwicklung baukünstlerischer Mittel, nämlich einen weit sichtbaren wuchtigen Architekturkörper mit Treppenanlagen, Futtermauern, Thurmvorsprüngen, Verstreben, Grotten zc., was selbst

unter günstigen Verhältnissen eine Bausumme von 4 bis 5 000 000 M. erfordern würde. Dagegen würde sich ein Monument auf einer Rheininsel mit der Summe von 800 000 M. wohl ausführen lassen, wenn die Fundamentierungsarbeiten des Unterbaues nicht besonderen Schwierigkeiten begegneten.

8. Professor Schill in Düsseldorf spricht die Ansicht aus, daß keines Erachtens es eine vergebliche Mühe sein würde, mit den gegebenen Mitteln ein Standbild mit einem daselbe umgebenden architektonischen Aufbau auf einer Höhe des Rheinstroms zu errichten, groß und bedeutend genug um die vielen, den ganzen Stromlauf umfassenden Burgen in Schatten zu stellen, welche noch heute trotz ihres ruinenhaften Zustandes äußerst wirkungsvolle Bergbegrünungen für die Rheinlandschaft bilden.

Ein Standbild in großen Dimensionen ohne architektonischen Aufbau würde aber nur auf eine untergeordnete Wiederholung des Niederwald-Denkmales hinauslaufen, welches von unten gesehen als eine kleinliche und kaum erkennbare Figur erscheine. Wenn er nun aus ästhetischen Gründen sich gegen eine Höhenbegrünung aussprechen müsse, so trete er dem Gedanken, das Denkmal auf einer Insel im Rheine zu errichten, sympathisch gegenüber. Für dieses Projekt spreche zunächst der Vorzug der Ausführbarkeit mit der angeführten Summe von 800 000 M. Außerdem werde die in mäßigen Dimensionen ausgeführte, etwa theilweise mit einer Halle umschlossene Portraitfigur des Kaisers dadurch räumlich so nahe gerückt, daß die zahllosen alljährlich vorüberziehenden Rheinfahrer derselben leicht ansichtig werden könnten.

9. Der Architektenverein für Rheinland und Westfalen in Köln hat in der beregten Angelegenheit eine Resolution gefaßt, aus welcher Folgendes hervorzuheben ist: In Anbetracht dessen, daß in den größeren Städten der beiden Provinzen Rheinland und Westfalen bereits Geldmittel gesammelt sind, um in ihren Mauern Kaiser-Wilhelm-Denkmalen zu errichten, sei es angezeigt, die Provinzial-Denkmalen in der freien Landschaft zu errichten, um so dem Zusammenwirken der städtischen und ländlichen Bevölkerung Ausdruck zu geben. Als Aufstellungsort empfehle sich für die Rheinprovinz eine leicht zugängliche und Vielen sichtbare Anhöhe des Siebengebirges. Das Denkmal selbst solle aus einem vorwiegend architektonischen massiven Aufbau bestehen, dessen künstlerischen Mittelpunkt das Bildniß des ersten deutschen Kaisers bilde, und sei ein solches Bauwerk (incl. Standbild ist nicht gesagt), für die Summe von 800 000 M. herzustellen. Es empfehle sich ferner, zunächst den Standort zu wählen und alsdann unter Angehörigen der beiden Provinzen Rheinland und Westfalen einen freien Wettbewerb auszuschreiben und für die endgültige Beschlussfassung über Art und Form des Denkmals eine Reihe künstlerischer Vorschläge zu gewinnen.

Aus den vorstehenden Mittheilungen ergibt sich, daß bezüglich der Platzfrage die ad 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Architekten, sowie die Majorität im Senate der Akademie der Künste sich für eine Rheininsel ausgesprochen haben, während der ad 4 bezeichnete Architekt diese Frage nicht berührt und nur der Architektenverein für Rheinland und Westfalen eine mäßige Höhe des Siebengebirges als geeignetsten Aufstellungsort bezeichnet. Ferner ergibt sich, daß zur Errichtung eines Höhendenkmales auch nur der genannte Architektenverein die Bausumme von 800 000 M. für ausreichend erachtet, während der Architekt ad 4 die Summe von 900 000 M., alle übrigen Architekten dagegen weit höhere Summen, sogar bis zu 5 Millionen M. als erforderlich bezeichnen.

Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die aus Baiern erbetene Mittheilung über die Höhe der Baukosten der Ruhmeshalle bei Kelheim und der Walhalla bei Regensburg noch nicht eingegangen ist, konnte dem Provinzialausschusse zur Zeit eine weitere

Beschlußfassung hinsichtlich des Standortes des Kaiserdenkmals und der damit in Verbindung stehenden Fragen nicht angezeigt erscheinen, der Ausschuß glaubte vielmehr sich zunächst darauf beschränken zu sollten, dem Provinziallandtage folgende Vorschläge zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle:

1. Die Errichtung eines Denkmals für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. beschließen.
2. Zu den desfalligen Kosten einen Beitrag von 500 000 M. bewilligen, welcher nicht aus der Provinzialumlage und der Dotationsrente, sondern aus den eigenen Einnahmen der Provinz und zwar aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Zinsgewinne der Landesbank beziehungsweise dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Titel III. der Ausgabe des Hauptetats) mit jährlich 60 000 M. für die nächsten 8 Jahre entnommen und bei der Landesbank der Rheinprovinz zinstragend angelegt werden soll.
3. Den Provinzialausschuß beauftragen, die beiden Projekte bezüglich der Errichtung auf einer Höhe bezw. auf einer Insel des Rheines oder in einer Stadt, besonders hinsichtlich der Kosten durch Ausschreibung einer Concurrenz klar zu stellen und dem nächsten Provinziallandtage über den Ort und die Art der Ausführung des Denkmals bestimmte Vorschläge zu machen.“

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage E.

Düsseldorf, den 7. November 1888.

Referat

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Petition des Ackerers Mathias Schmitt zu Speffart bei Kempenich, betreffend
Herstellung eines Verbindungsweges in's Brohlthal.

Der Ackerer Mathias Schmitt zu Speffart bei Kempenich, Kreis Akenau, hat an den
34. Rheinischen Provinziallandtag nachstehende Petition gerichtet:

„Dem hochlöblichen Provinziallandtag Düsseldorf.

Zu den in der Nachbarschaft vor und nach vorgenommenen Begebauten fehlt die Verbindung, um mit dem Fuhrwerk ins Brohlthal nach dem Rhein fahren zu können.

Das alte Eisenbahnprojekt ins hiesige Eifelrevier scheint fallen gelassen zu sein.

In der Hoffnung verbleibe untergebenst und hochachtungsvoll

gez.: Math. Schmitt, Ackerer.“

Der Landtag hat diese Petition an den Provinzialauschuß zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung verwiesen und beehrt sich der Provinzialauschuß, Folgendes zur Sache zu bemerken:

Die Petition bezieht sich auf die Angelegenheit, betreffend den Bau eines Verbindungsweges von Kempenich nach dem Brohlthal zum Anschluß an die Brohl-Provinzialstraße, in welcher Angelegenheit bereits seit Jahren zwischen der Provinzialverwaltung und den beteiligten Gemeinden verhandelt wird. Diese Verhandlungen haben den Bau eines Communalweges in der fraglichen Richtung zum Gegenstande und hat der Provinzialverwaltungsrath zu diesem Zwecke bereits in 1886 eine Summe von 6500 Mark bei dem Communalwegebaufonds zur Disposition gestellt, um dieselbe nach Vorlage eines geeigneten Bauprojekts definitiv als Beihilfe zu bewilligen.

Die Vorlage des qu. Projekts hat sich bis jetzt aus dem Grunde verzögert, weil die Wahl der Richtungslinie der besonderen lokalen Verhältnisse und der dabei zu berücksichtigenden Interessen wegen Schwierigkeiten machte und es insbesondere rathsam erschien, die Aussichten für das Zustandekommen einer Brohlthalbahn abzuwarten, um eventl. die Linie an diese Bahn anzuschließen. Neuerdings hat, nachdem das Bahnprojekt außer Betracht gekommen ist, der Kreislandrath von Albenau mitgetheilt, daß die Gemeinden sich für eine bestimmte Richtungslinie, welche von Kempenich über die Höhe von Hain nach Oberziffen führt, entschieden hätten und daß diese Linie nunmehr der speziellen Projektirung bez. Veranschlagung unterzogen werden soll.

Unter diesen Umständen dürfte die Petition des Aderers Schmitt für erledigt zu erachten und dem Petenten mitzutheilen sein, daß die Angelegenheit anderweit verfolgt werde.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage F.

Düsseldorf, den 9. November 1888.

Referat

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 25. Juni 1888 die Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß mit zwei näher bezeichneten Abänderungen vorläufig bis zur weiteren Beschlußfassung des nächsten Provinziallandtages genehmigt.

Infolge dieser Beschlußfassung hat der Provinzialauschuß die vorbesagte Geschäftsordnung einer nochmaligen Prüfung unterworfen und beschlossen, dieselbe mit folgenden Aenderungen dem hohen Landtage zur Genehmigung vorzulegen:

In §. 1 ist ein dem §. 52 der Provinzialordnung entsprechender Zusatz zu machen.

In §. 3 sind die Worte „dem Vorsitzenden“ zu ersetzen durch: „dem Unterzeichner des Einladungsschreibens.“

In §. 8 ist anstatt „inkl.“ zu setzen: „einschließlich“ und sind die bezogenen Paragraphen in der Geschäftsordnung abdrucken zu lassen.

In §. 10 sind im letzten Satz die Worte „wird der Berichterstatter“ zu ersetzen durch „werden die Berichterstatter.“

In §. 13 (früher §. 15), Zeile 1 und 2 ist an Stelle der Worte „des Schriftführers“ zu setzen: „zweier Schriftführer“, wobei die Worte „oder dessen Stellvertreters“ wegfallen.

Dem Satz 4 daselbst ist folgende Fassung zu geben: „Daselbe wird von dem Vorsitzenden bezw. dessen Vertreter und den Schriftführern unterzeichnet und alsdann u. f. w.“

Sodann ist in §. 14 (früher §. 16) der letzte Satz, anfangend mit den Worten „Die Mitglieder u. f. w.“ zu streichen.

Endlich erachtet der Provinzialauschuß es dem Sinne des §. 57 der Provinzialordnung für entsprechender, wenn in der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß lediglich der formelle Geschäftsgang geregelt und davon Abstand genommen wird, den Geschäftskreis des Provinzialauschusses in der Geschäftsordnung für letzteren näher zu bestimmen.

Die Befugnisse des Provinzialauschusses ergeben sich vielmehr aus der Provinzialordnung sowie sonstigen Bestimmungen.

Der Provinzialauschuß glaubt von dieser Erwägung ausgehend die §§. 13 und 14 der provisorischen Geschäftsordnung, welche sich in den Geschäftsordnungen für den Auschuß in den übrigen Provinzen ebenwenig finden, streichen zu müssen.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß dem hohen Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß mit den vorgeschlagenen Abänderungen in der beiliegenden Fassung die Genehmigung erteilen.“

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß der Rheinprovinz.

§. 1.

Der Provinzialauschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar in der Regel im Ständehause zu Düsseldorf. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung Beider durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Provinzialauschusses.

Die Berufung muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialauschusses.

§. 2.

Die Mitglieder des Provinzialauschusses sind zu den Sitzungen so zeitig durch eingeschriebene Briefe zu berufen, daß die Einladungsschreiben der Regel nach mindestens eine

I. Berufung des Provinzialauschusses.

Woche, in eiligen Fällen mindestens 24 Stunden vor dem ersten Sitzungstage in ihren Händen sein können.

§. 3.

Einberufene Mitglieder des Provinzialauschusses, welche der Einladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Unterzeichner des Einladungsschreibens zu Händen des Landesdirektors anzuzeigen, welcher die Einladung der Stellvertreter der verhinderten Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Provinzialauschusses event. auf telegraphischem Wege zu bewirken hat.

§. 4.

Die Anberaumung einer Sitzung ist gleichzeitig mit der Berufung der Mitglieder dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Vorsitzenden des Provinziallandtags unter Beifügung der Tagesordnung (cfr. §. 5) mitzutheilen. Die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten werden durch Rundschreiben Seitens des Landesdirektors eingeladen. In gleicher Weise erfolgt die Einladung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät sowie des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz zu den Verhandlungen des Provinzialauschusses über Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät bezw. der Landesbank.

II. Tagesordnung.

§. 5.

Zugleich mit den Einladungsschreiben ist ein von dem Vorsitzenden festzustellendes Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände den Mitgliedern des Ausschusses mitzutheilen. Dieses Verzeichniß kann durch eine Nachtrags-Tagesordnung ergänzt werden; die letztere muß aber jedem Mitgliede spätestens beim Beginn der Sitzung zugestellt werden.

§. 6.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann in der anstehenden Sitzung nur dann berathen und beschloffen werden, wenn nicht drei Mitglieder des Provinzialauschusses widersprechen.

III. Berathung und Beschlussfassung des Provinzialaus- schusses.

§. 7.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen.

§. 8.

Für die Berathung und Beschlussfassung des Provinzialauschusses sind die Bestimmungen der §§. 53 bis 56 einschließlich der Provinzialordnung maßgebend.*)

*) §. 53. Der Provinzialauschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte oder Berschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebenso wenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 55. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 54 der Provinzialauschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgeföhrt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialauschusses bezw. deren Stellvertretern,

§. 9.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des vom Provinziallandtage erwählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben die anwesenden Mitglieder des Provinzialausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden für die betreffenden Sitzungen zu wählen. Die Leitung dieser Wahl steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede des Provinzialausschusses zu.

§. 10.

Die Berichterstattung über die zur Berathung stehenden Gegenstände liegt dem Landesdirektor beziehentlich den von letzterem zu bezeichnenden oberen Beamten ob, insofern nicht der Vorsitzende einen Berichterstatler aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses ernennt. In letzterem Falle sind dem ernannten Referenten alle bezüglichen Akten zur Verfügung zu stellen, sowie alle verlangten Auskünfte von dem Landesdirektor beziehentlich den von diesem beauftragten oberen Beamten zu erteilen. Für die Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses bei dem Provinziallandtage werden die Berichterstatler von dem Provinzialausschusse auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

§. 11.

Der Vorsitzende erteilt bei der Berathung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer dieser Reihenfolge darf das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden. Der Oberpräsident bezw. die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sowie der Vorsitzende des Provinziallandtags sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Auf Antrag aus seiner Mitte kann der Provinzialauschuß durch Stimmenmehrheit den Schluß der Berathung auch vor Erschöpfung der Rednerliste herbeiführen. Den Berichterstatlern steht das Wort bei Beginn und nach dem Schlusse der Berathung zu.

§. 12.

Die von dem Provinzialauschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen, wenn dies auch nur von einem Mitgliede desselben verlangt wird, durch Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, oder welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Dabei wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus denjenigen Personen entnommen, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer in die engere Wahl zu bringen bezw. wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 13.

In jeder Ausschusssitzung wird unter Aufsicht zweier von dem Provinzialauschusse aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftführer durch einen vom Landesdirektor zu beauftragenden

IV. Protokolle der Sitzungen des Provinzialauschusses.

sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Commission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialauschuß, zu bestehen.

§. 56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzialauschusses mit beratender Stimme beiwohnen. Der Provinzialauschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

Beamten ein Protokoll geführt, welches sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Bei vertraulichen Berathungen hat ein Schriftführer selbst das Protokoll zu führen. Eine Verlesung des Protokolls findet in der Regel nicht statt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter und den Schriftführern unterzeichnet und alsdann dem Landesdirektor zur Ausführung der Beschlüsse überwiesen. Zugleich wird den Mitgliedern des Provinzialauschusses und deren Stellvertretern, sowie dem Oberpräsidenten und dem Vorsitzenden des Provinziallandtages ein Abdruck des Protokolls mitgetheilt. Einwendungen gegen das Protokoll sind am ersten Tage der nächsten Sitzung anzubringen. Protokolle über vertrauliche Sitzungen können durch Beschluß des Provinzialauschusses von dem Abdrucke ausgenommen werden.

V. Commissionen
und Commissarien
des Provinzial-
auschusses.

§. 14.

Der Provinzialauschuß ist befugt, sowohl zur Vorberathung einzelner Gegenstände als auch zur Ausführung einzelner, ihm zugewiesener Geschäfte beziehentlich seiner Beschlüsse aus der Zahl seiner Mitglieder und der einberufenen Stellvertreter Commissionen einzusetzen oder Commissare zu ernennen.

VI. Schluß-
bestimmung.

§. 15.

Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Geschäftsordnung des Provinziallandtages sinngemäß anzuwenden.

Anlage G.

Düsseldorf, den 9. November 1888.

Referat

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Geschäftsaufweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Der Provinzialauschuß hat sich in Ausführung des ihm von dem 34. Provinziallandtage ertheilten Auftrages mit einer eingehenden Berathung der Geschäftsaufweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten unter Benutzung der in den übrigen Provinzen für die genannten Beamten erlassenen Geschäftsaufweisungen befaßt, und beehrt der Provinzialauschuß sich auf Grund der gepflogenen Berathung dem hohen Provinziallandtage folgende Abänderungsvorschläge zu unterbreiten;

1. Die §§. 2 und 3 sind, wie dies in der anliegenden Geschäftsaufweisung näher angeführt ist, anderweit zu fassen;
2. in dem letzten Satz des §. 4, Zeile 6, zwischen den Worten „hat er“ und „zu“ einzuschalten „nach gehöriger Vorbereitung“ — so daß der ganze Satz lautet:

„Die der Entscheidung des Provinzialausschusses oder des Provinziallandtages unterliegenden Angelegenheiten hat er nach gehöriger Vorbereitung zu den Sitzungen des Provinzialausschusses vermerken oder dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses übermitteln zu lassen.“

3. In §. 5, Zeile 1, nach dem Worte „werden“ einzufügen „soweit der Landesdirektor dieselben nicht selbst erledigen will“.
4. In §. 5, Zeile 4, die Worte „nach Anhörung des Provinzialausschusses“, ferner in Zeile 7 daselbst das Wort „selbstständigen“ zu streichen und die beiden letzten Sätze des Paragraphen, wie folgt, zu fassen:

„Im Uebrigen erfolgt die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen nach Maßgabe eines Reglements, welches der Provinzialausschuß erläßt. Durch dieses Reglement wird auch bestimmt, welche Schriftstücke von den Abtheilungsdirigenten oder anderen oberen Beamten „im Auftrage“ unterzeichnet werden können.“

5. In §. 8, Zeile 2, nach den Worten „abwesend sein“, einzuschalten „derselbe muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, wenn die Abwesenheit länger als vier Tage dauern soll, auch dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Mittheilung machen“.
6. Den §. 9 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Stellvertretung des Landesdirektors für den Fall seines Urlaubs oder seiner Behinderung wird in Gemäßheit des §. 88 der Provinzialordnung durch besondere Beschlußfassung des Provinzialausschusses geregelt.“

7. §. 10 als selbstverständlich zu streichen.

Die vorstehenden Abänderungsvorschläge verfolgen, insoweit dieselben nicht lediglich redaktioneller Art sind, die Absicht, die vorliegenden Geschäftsanweisungen mit den Bestimmungen der Provinzialordnung, sowie den in den übrigen Provinzen erlassenen Vorschriften möglichst in Einklang zu bringen.

Indem der Provinzialausschuß die hiernach abgeänderte Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten vorlegt, beehrt derselbe sich den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Geschäftsanweisung in der vorliegenden Fassung erlassen.“

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialauschusses die laufenden Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialauschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er führt ein Dienststempel mit der Umschrift: „Der Landesdirektor der Rheinprovinz.“

II. Dienstpflichten des Landesdirektors.

§. 2.

Der Landesdirektor ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte der Provinzialverwaltung verantwortlich. Er hat die ganze Verwaltung zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung stets im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie daß die Vorschriften der Provinzialordnung, ferner die für die Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Geschäftsanweisungen, sowie die Beschlüsse des Provinzialauschusses genau befolgt und die Etats innegehalten werden. Derselbe hat insbesondere:

1. alle zur Ordnung und Controle des Geschäftsganges erforderlichen Einrichtungen und Anweisungen zu erlassen, wegen Führung der Geschäftsjournale, der Registratur, Kanzlei und der Büreaugeschäfte die geeigneten Einrichtungen zu treffen und für die Erhaltung und Vervollständigung der Bibliothek und des gesammten Inventars zu sorgen;
2. Revisionen aller Provinzialanstalten, Lokalverwaltungen und Kassen entweder selbst oder durch einen beauftragten oberen Beamten und zwar mindestens jährlich einmal vorzunehmen;
3. dafür zu sorgen, daß die Jahresrechnungen bis zu den hierfür gesetzten Terminen gelegt, ferner die Vorrevision der sämtlichen Rechnungen der Centralstelle sowie der einzelnen Provinzialanstalten bewirkt und die Rechnungs-Erinnerungen in sachgemäßer Weise erledigt werden;
4. endlich hat der Landesdirektor Fürsorge für die ordnungsmäßige Besetzung sämtlicher Dienststellen zu treffen, sei es durch Vorschläge geeigneter Personen für die von dem Provinziallandtage bezw. Provinzialauschüsse anzustellenden Beamten, oder durch entsprechende Auswahl des von ihm selbst innerhalb des Etats und in Gemäßheit der erlassenen Reglements auf jederzeitigen Widerruf oder Kündigung anzunehmenden Beamten- bezw. Hülfspersonals.

§. 3.

Der Landesdirektor ist verpflichtet, bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche eine Beschlußfassung des Provinzialauschusses erfordern, die Zusammen-

berufung desselben bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Insofern ein rechtzeitiger Zusammentritt des Provinzialausschusses nicht möglich ist, hat der Landesdirektor auch bei den der Beschlußfassung des Provinzialausschusses vorbehaltenen Angelegenheiten einstweilen die Erledigung der Geschäfte insoweit selbst zu bewirken, als dieses zur Vermeidung einer Schädigung der Interessen der Verwaltung erforderlich ist. Kommt hierbei die Bewilligung eines zur Verfügung des Provinzialausschusses stehenden Credits oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit für den Provinzialverband in Frage, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses erforderlich und von dem Landesdirektor zu beantragen. Ueber das Geschehene ist in allen Fällen dem Provinzialausschusse in der nächsten Sitzung Mittheilung zu machen.

§. 4.

Alle bei der Centralverwaltung des Provinzialverbandes eingehenden Sachen sind dem Landesdirektor vorzulegen und von demselben, je nachdem sie seiner eigenen Bearbeitung unterliegen oder in den Geschäftskreis einer Abtheilung fallen, entsprechend zu vertheilen und darnach in die Geschäftsjournale eintragen zu lassen. Der Landesdirektor ist befugt, alle Sachen entweder unmittelbar zu erledigen oder in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen. Die der Entscheidung des Provinzialausschusses oder des Provinziallandtags unterliegenden Angelegenheiten hat er nach gehöriger Vorbereitung zu den Sitzungen des Provinzialausschusses vermerken oder dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses übermitteln zu lassen.

§. 5.

Die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung werden, soweit der Landesdirektor dieselben nicht selbst erledigen will, in Abtheilungen bearbeitet. Die Zahl derselben sowie die einer jeden Abtheilung zuzuweisenden Angelegenheiten werden auf Vorschlag des Landesdirektors von dem Provinzialausschusse bestimmt. Die Bestimmung der Abtheilungs-Dirigenten und deren Stellvertreter steht dem Landesdirektor zu, wobei es zulässig ist, daß ein Beamter in mehreren Abtheilungen beschäftigt wird. Ebenso kann der Landesdirektor den Abtheilungs-Dirigenten außer den ihrer Abtheilung zugewiesenen Angelegenheiten noch einzelne andere Angelegenheiten zur Bearbeitung und Erledigung überweisen. Die oberen Beamten sind zur gegenseitigen Stellvertretung nach den Anordnungen des Landesdirektors verpflichtet. Im Uebrigen erfolgt die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen nach Maßgabe eines Reglements, welches der Provinzialausschuß erläßt. Durch dieses Reglement wird auch bestimmt, welche Schriftstücke von den Abtheilungs-Dirigenten oder anderen oberen Beamten „im Auftrage“ unterzeichnet werden können.

III. Bildung von Abtheilungen.

§. 6.

Der Landesdirektor ist befugt, die ihm zugeordneten oberen Beamten in allen Angelegenheiten zu Beratungen zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten. Ebenso kann der Landesdirektor die leitenden Beamten (Direktoren) einzelner Verwaltungszweige (Provinzial-Feuer-Societät und Landesbank) oder Anstalten zu Beratungen versammeln.

§. 7.

Der Landesdirektor ist der Dienstvorgesetzte der sämtlichen Provinzialbeamten und handhabt die Disziplin über dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen (§. 98 P.-D.) und reglementarischen Vorschriften.

IV. Handhabung der Disziplin über die Provinzialbeamten.

V. Urlaub des Landes-
direktors und der
übrigen Provinzial-
beamten.

§. 8.

Der Landesdirektor hat seinen Wohnsitz in Düsseldorf. Er kann außerdienstlich auf die Dauer von acht Tagen ohne Urlaub von seinem Wohnsitz abwesend sein. Derselbe muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter, und wenn die Abwesenheit länger als vier Tage dauern soll, auch dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Mittheilung machen. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu sechs Wochen bedarf er des Urlaubs seitens des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Die Beurlaubung der übrigen Provinzialbeamten bis zu sechs Wochen steht dem Landesdirektor zu. Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll dem Landesdirektor oder einem anderen Provinzialbeamten länger als sechs Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzialausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

VI. Stellvertretung des
Landesdirektors.

§. 9.

Die Stellvertretung des Landesdirektors für den Fall seinesurlaubes oder seiner Behinderung wird in Gemäßheit des §. 88 der Provinzialordnung durch besondere Beschlußfassung des Provinzialausschusses geregelt.

Anlage H.

Düsseldorf, den 11. November 1888.

Referat,

betreffend

Anträge auf Beihilfen aus dem Stände- resp. Dispositionsfonds des Provinziallandtags.

Die eingegangenen Anträge, worunter sich auch diejenigen befinden, welche Seitens des letzten Landtages an den Provinzialausschuß zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen wurden, sind in der anliegenden Liste entsprechend der in früheren Jahren geübten Praxis eingetragen.

Die vorhandenen Mittel des Ständefonds berechnen sich wie folgt:

Der Baarbestand betrug am 1. April 1888, wie S. 141 des gedruckten Verwaltungsberichts pro 1887/88 nachgewiesen ist	120 515 M. 13 Pf.
Hierzu treten im laufenden Rechnungsjahre 1888/89 folgende Beträge:	
Erstattung eines nicht verwendeten Betrags einer gezahlten Bewilligung	83 „ 50 „
Der Ueberschuß des Spezialstats XVIII. (Verwaltung des Rittergutes Desdorf) rund	5 000 „ — „
Die nach Position 3 des Titels III. der Ausgaben des Hauptstats pro 1888/89 zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden	120 000 „ — „
Summe der Einnahmen bis 1. April 1889	245 598 M. 63 Pf.

Die bis zum 1. April 1888 bewilligten, noch nicht zur Auszahlung gekommenen Beträge belaufen sich auf	119 408 M. 89 Pf.
Für das Kaiser-Wilhelm-Denkmal sollen in den nächsten 8 Jahren je 60 000 M. aus dem Ständefonds entnommen werden, zum ersten Male pro 1888/89 also	60 000 „ — „
Zusammen	<u>179 408 M. 89 Pf.</u>

Die pro 1. April 1889 verfügbare Summe beträgt hiernach 66 189 M. 74 Pf.

Zu diesem Dispositionsfonds treten nach dem 1. April 1889 resp. im Laufe der Statsperiode 1889/91 der Rest der noch nicht erstatteten Baukosten des Rittergutes Desdorf mit 10 000 M. und von den nach Position 7 des Ausgabtitels III des Hauptetats pro 1889/91 zur Verfügung stehenden 80 000 M. abzüglich 60 000 M. für das Kaiser-Wilhelm-Denkmal jährlich 20 000 M.

Es empfiehlt sich nicht, in dieser Session Bewilligungen zu beschließen; denn über die zur Disposition des Provinziallandtags stehenden sub Pos. 1 und 4 des Titels III der Einnahmen des Hauptetats pro 1889/91 nachgewiesenen Mittel ist sub Titel III der Ausgaben des Hauptetats im weitgehendsten Maße etatsmäßig verfügt, u. A. im Betrage von 38 000 M. für gewerbliche Zwecke durch Aufstellung eines besonderen neuen Spezialetats; ferner hat in diesem Jahre erst der 33 Landtag p. p. 100 000 M. bewilligt. Es möchte sich daher empfehlen, über die geringen vorhandenen Mittel in dieser Session nicht zu verfügen, um dem 36. Landtage Gelegenheit zu lassen, über einen ansehnlicheren Betrag in wirksamer Weise, als es jetzt geschehen könnte, bestimmen zudürfen.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anträge gegen den Dispositions-
(Stände-
A. Bau- und

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
1	Heinsberg, Kreis Heinsberg.	Gangolphus-Kirche. Die Restaurationsarbeiten sind vollendet bis auf die Arbeiten an den Portalen und auf die innere Ausschmückung der Kirche. Zu diesem Zwecke sind 57 200 M. angewendet worden, jedoch hat davon die Gemeinde noch 7 200 M. Schulden zu decken.	Bemerkenswerthes Bauwerk aus dem 13. Jahrhundert in gothischem Styl erbaut.
2	Baumholder, Kreis St. Wendel.	Evangelische Pfarrkirche. Die Restaurationsarbeiten sind bereits vollendet und haben dieselben 10 594 M. gekostet, jedoch lastet auf der Kirchensasse noch eine Schuld von ca. 1500 M.	Einfaches schmuckloses Bauwerk aus dem 17. Jahrhundert, welches weder einen architektonischen noch kunsthistorischen Werth besitzt.
3	Ederweiler, Kreis St. Wendel.	Thurm der evangelischen Filial-Kirche. Der obere Theil des Mauerwerks ist sehr schadhaft und bedarf das Dach einer gründlichen Reparatur.	Der Kirchturm ist der altherwürdige Rest einer aus dem Jahre 1172 stammenden romanischen Kapelle (Lambertuskapelle), auf deren Fundamenten eine neue Kirche erbaut worden ist. Der Thurm hat weder einen architektonischen noch einen kunsthistorischen Werth.

fonds des Provinziallandtags
(fonds).
Kunstdenkmäler.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzialausschusses.	Bemerkungen.
Die Civilgemeinde erhebt an Communalsteuern: 130% der Klassen- und Einkommensteuer, 270% der Grund- und Gebäudesteuer. Das kirchliche Vermögen der katholischen Gemeinde ist Stiftungsvermögen, welches fast ganz belastet ist.	57 200	5 000 resp. 456,5	—	Der Provinziallandtag hat bereits im Jahre 1881 eine Summe von 20 000 M. für die Restauration bewilligt und sind der Gemeinde nach Abzug von 456 M. 50 Pf. für Projektionskosten 19 543 M. 50 Pf. ausgezahlt worden.
Die Communalsteuer beträgt 150%, die Kirchensteuer 42% der Staatssteuer. Außer den Restaurationskosten hat die Gemeinde noch eine Summe von 9000 M. für Ablösung des Simultaneums zahlen müssen.	10 594	Unbestimmt.	—	Da die Kirche als ein Baudenkmal nicht anzusehen ist, so fehlt das erste Erforderniß für die Bewilligung einer Beihilfe.
Das Dörfchen Ederweiler zählt 280 Einwohner, von denen die Evangelischen die Mehrzahl bilden. Der größte Theil derselben sind Tagelöhner und Maurer. Die ganze Communalsteuer beträgt 918 M. resp. 74% der Staatssteuer.	3 000 veranschlagt 1 500 erforderlich	Unbestimmt.	—	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
4	Offenbach, Kreis St. Wendel.	Evangelische Pfarrkirche, frühere Abteikirche. Die Kirche bestand früher aus einem dreischiffigen Langhause, einem Querschiff mit achteckigem Thurm über der Bierung, einem Chor und 2 Kapellen an der Ostseite und 2 Thürmen an der Westseite. Gegenwärtig sind noch vorhanden: das Querschiff mit Thurm, der Chor und die beiden Kapellen, sowie ein kleiner Theil des ersten Joches vom Langhause. Die Restauration soll nach den im Auftrage des königlichen Ministeriums ausgearbeiteten Plänen derart erfolgen, daß nicht die ganze Kirche in ihrer früheren Gestalt, sondern nur ein Joch des Langhauses wieder hergestellt und an dasselbe gleich die Westfront angeschlossen wird, wodurch eine Art Centralanlage entsteht, welche für den evangelischen Gottesdienst am zweckmäßigsten erscheint.	Das im sogenannten Uebergangsstyl errichtete Bauwerk besitzt eine ganz hervorragend kunsthistorische Bedeutung, was von verschiedenen Autoritäten anerkannt worden ist. Dasselbe ist im Jahre 1180 begonnen und gegen Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet worden.
5	Lieberhausen, Kreis Garmersbach.	Evangelisches Pfarrhaus. Das alte Pfarrhaus soll wegen Bau-fälligkeit abgebrochen und ein neues Pfarrhaus erbaut werden.	
6	Andernach, Kreis Mayen.	Katholische Pfarrkirche. Die seit einer Reihe von Jahren an der Kirche vorgenommenen Restaurationsarbeiten sind noch nicht vollendet; es erübrigt noch die Wiederherstellung des nördlichen Seitenschiffes, der westlichen Giebelmauer und des alten Glockenthurms.	Die Kirche ist eines der schönsten, im romanischen Styl errichteten Bauwerke der Rheinprovinz.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtl. Kosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial-ausschusses.	Bemerkungen.
Die evangelische Gemeinde besitzt kein kirchliches Kapitalvermögen. Die jährliche kirchliche Umlage beträgt 50%, die Gemeindeumlage 192% der Staatssteuer. Die Gemeinde hat seit einer Reihe von Jahren große Opfer bringen müssen für große Reparaturen an der baufälligen Kirche, für den Bau eines neuen Pfarrhauses, sowie für Ablösung des Simultaneums im Jahre 1883. Wenn nun auch die Restauration auf Kosten des Staates und der Provinz bestritten werden sollte, so wird die Gemeinde immerhin noch eine erhebliche Summe für die würdige innere Ausstattung der Kirche aufzuwenden haben.	70 000	35 000 von Seiten der Königl. Regierung zu Trier.	—	Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat sich bereit erklärt, die Restaurationskosten zur Hälfte mit 35 000 M. aus Staatsfonds zu erlösen.
Die Gemeindeumlagen betragen 300% der Staatssteuer. Die Zinsen aus dem Gemeindevermögen betragen dagegen nur 221 M. 45 Pf. jährlich.	18 500	18 500	—	Die Bewilligung von Mitteln zum Neubau von Pfarrhäusern geht über die Verpflichtung hinaus, welche der Provinz durch das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 bzw. durch das Ausführungsgesetz vom 8. Juli 1875 (§. 4, 1-7) auferlegt worden sind.
Gemäß der vorliegenden Prästationsnachweisung sind an Gemeindeumlagen 116% der direkten Steuern erhoben worden.	39 000	Unbestimmt.	—	Es sind bereits bewilligt worden: Von dem 25. Provinziallandtage . . . 9 000 M. Von dem 31. Provinziallandtage . . . 8 000 „ Summe . . . 17 000 M.

B. Sonstige

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
1	Düsseldorf.	<p>Gallerieverein.</p> <p>Der Verein bezweckt die Errichtung und Ausstattung einer Gemälde-Gallerie zu Düsseldorf, welche Eigenthum der Stadt sein soll. Eine solche Gallerie, welche einigermaßen als Ersatz der berühmten, im Anfange dieses Jahrhunderts nach München überführten Gemäldesammlung dienen könnte, ist für die Ausbildung und Weiterbildung der in Düsseldorf befindlichen zahlreichen Kunstschüler und Künstler unentbehrlich.</p>
2	Düsseldorf.	<p>Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke.</p> <p>Derselbe beantragt einen Zuschuß zum Bau eines Gewerbemuseums zu Düsseldorf. Der Verein hat den Zweck, die gewerbliche und kunstgewerbliche Thätigkeit im Vereinsgebiete zu heben, namentlich die Herstellung von Erzeugnissen in Bezug auf Schönheit und technische Vollendung zu fördern und den Gewerbetreibenden die Hilfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen. Die zu diesem Zwecke erworbenen kunstgewerblichen Sammlungen aus dem ganzen Gebiete der Kunstindustrie und des Kunstgewerbes, welche in mehr denn 10 000 Gegenständen einen Werth von über 500 000 M. darstellen, sind in verschiedenen gänzlich unzureichenden Räumen in der Stadt zerstreut untergebracht und daher der öffentlichen Besichtigung schwer zugänglich. Aus diesem Grunde ist der Bau eines zur Aufnahme dieser werthvollen Sammlungen geeigneten und zugleich als Sitz der Vereinsverwaltung dienenden Gebäudes dringend nothwendig. Der Verein hat sich besonders durch Einführung und Beförderung der Hausindustrie in den nothleidenden Gegenden der Provinz verdient gemacht.</p>
3	Köln.	<p>Kölner Kunstgewerbe-Verein.</p> <p>Der Verein bezweckt insbesondere Erweiterung der Sammlungen des städtischen Kunstgewerbemuseums. Zu dem Zwecke hat er eine einmalige Summe von 52 000 M. hergegeben und gewährt er auch jährliche Beiträge. Außerdem erstrebt der Verein die Förderung des Kunsthandwerks überhaupt durch Ausstellungen, Vorträge etc.</p>

Angelegenheiten.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beiträge.	Beschied des Provinzialauschusses.	Bemerkungen.
Die Einnahmen des Vereins bestehen in den Beiträgen der Mitglieder und außerordentlichen Zuwendungen. Die Mitgliederzahl beträgt Ende 1887 345; an Jahresbeiträgen gingen 1887 ein 2918 M. Die Stadt Düsseldorf giebt einen jährlichen Zuschuß von 6000 M. Der Kassenbestand wird Ende 1888 1700 M. betragen.	Jährlicher Zuschuß	—	Ein gleicher Antrag ist vom Provinziallandtage bereits zweimal abgelehnt.
Der Stammfonds des Vereins wurde aus dem Ueberschusse der Düsseldorfer Gewerbe-Ausstellung gebildet und betrug ursprünglich 204 000 M., jetzt noch rund 85 000 M. Die Einnahmen des Vereins bestehen in den Zinsen dieser Fonds, den Mitgliederbeiträgen und den Zuschüssen von Korporationen. Der Provinzialverband der Rheinprovinz giebt einen Jahreszuschuß von 12 500 M., derjenige Westfalens einen solchen von 4000 M. Der Etat pro 1888/89 schließt in Einnahme mit 33 900 M., in Ausgabe mit 29 900 M., also mit einem Ueberschusse von 4000 M. ab.	50 000 M. event. auf 5 Jahre vertheilt.	—	
Der Verein selbst will zu den Kosten des Museums 50 000 M. beitragen, der Staat soll um einen Beitrag von 100 000 M. angegangen werden, die Stadt Düsseldorf wird einen mit 50 000 M. in Anrechnung zu bringenden Bauplatz und 50 000 M. in Baar beisteuern.			
Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, welche eine Gesamteinnahme von ca. 4000 M. ergeben.	Jährlicher Zuschuß von 10 000 M.	—	



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
4	Breyell, im Kreise Kempen.	<p>Unterhaltung einer in Breyell zu errichtenden Gemüsebauerschule.</p> <p>Commerzienrath Riedel zu Lobberich hat ein 11 1/2 ha großes zum Gemüsebau geeignetes Ackergut für 24 000 M. gekauft und dasselbe der Gemeinde Breyell auf 10 Jahre für 1080 M. pro Jahr zur Errichtung der Gemüsebauerschule verpachtet; derselbe giebt aber außerdem jährlich 1000 M. für 10 Jahre zum Unterhalte der Schule. Die Schule bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Handwerker des Kreises Kempen (10 000) allmählich zu anderen Berufsarten überzuleiten; 2. der holländischen Konkurrenz, welche jährlich ca. 3 Millionen kg Gemüse nach den niederländischen Industriebezirken absetzt, entgegenzuwirken. <p>Unternehmerin der Schule ist die Gemeinde Breyell, welche aber sehr überlastet ist (sfr. Colonne 4), und einen jährlichen provinziellen Zuschuß von 3000 M. auf 10 Jahre beantragt. Die Schule ist vorläufig auf 20 Schüler berechnet; der Kursus hat 3 Semester, 2 Sommer- und 1 Wintersemester; es soll meist praktischer, im Winter auch theoretischer Unterricht in der Boden- und Pflanzenkunde, sowie auch Unterricht in den Elementarfächern erteilt werden. Die erbetenen 3000 M. dienen zur Unterhaltung von 10 Schülern; die königliche Staatsregierung wird ersucht, ebenfalls 3000 M. für die 10 weiteren Schüler zu geben.</p>

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzialauschusses.	Bemerkungen.
<p>Die Gemeinde Breyell zählt 6053 Einwohner, wovon nur 2151 besteuert sind; von letzterer Zahl allein 1804 in den 3 untersten Klassenstufen. Die Gemeinde erhebt über 300% Communalsteuer; außerdem noch ca. 50% Kirchensteuer.</p> <p>Die Gemeindefschulden betragen 40 550 M.</p>	<p>Jährlicher Zuschuß von 3000 M. auf 10 Jahre.</p>	—	<p>Ein gleicher an den Provinzialauschuß gerichteter Antrag ist vom Auschuße bereits im September 1888 abgelehnt worden.</p>

Anlage I zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinziallandtags vom 15. Dezember 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 15. Dezember 1888.

In der heute unter dem Voritze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied stattgefundenen Sitzung wurde die Wahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Freiherrn Felix von Loë vorgenommen wie folgt:

Der Vorsitzende verlas zunächst das zur Provinzialordnung gehörige Wahlreglement. Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern:

1. Amtsrichter Broich,
2. Landrath von Hagen.

Der Vorsitzende ernannte zum Protokollführer den Amtsrichter Broich und constituirte sich sodann der Wahlvorstand.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Der Abgeordnete Friederichs beantragte Namens der Abgeordneten aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, an Stelle des Freiherrn Felix von Loë den bisherigen Stellvertreter desselben Freiherrn Georg von Erde als Mitglied des Provinzialausschusses per Akklamation zu wählen.

Da Niemand Widerspruch erhob, so ersuchte der Vorsitzende die Versammlung, ihre Zustimmung zu der beantragten Akklamationswahl durch Erheben von den Sitzen auszudrücken, wobei sich sämtliche Mitglieder des Landtags von ihren Sitzen erhoben.

Der Vorsitzende bezeichnet demnach den Freiherrn Georg von Erde als zum Mitglied des Provinzialausschusses an Stelle des Freiherrn Felix von Loë durch Akklamation gewählt und nahm der Gewählte die Wahl an.

Es war nunmehr ein Stellvertreter für des neue Mitglied des Provinzialausschusses Freiherrn von Erde zu wählen.

Die Wahl erfolgte wie vor durch Akklamation und wurde Bürgermeister und Gutsbesitzer Schlef, bisher Stellvertreter für das Mitglied des Provinzialausschusses Gutsbesitzer Ferdinand Lieven, zum Stellvertreter für das Mitglied des Provinzialausschusses Freiherrn von Erde gewählt. Derselbe nahm die Wahl an.

Nunmehr war ein neuer Stellvertreter für das Mitglied des Provinzialausschusses Gutsbesitzer Ferdinand Lieven zu wählen.

Die Wahl erfolgte wiederum wie vor durch Akklamation und wurde Gutsbesitzer Theodor Melchers aus Gnadenthal gewählt. Derselbe nahm die Wahl an.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, dem Beisitzer und dem Protokollführer genehmigt und vollzogen worden.

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm Fürst zu Wied.

Der Beisitzer:
von Hagen.

Der Protokollführer:
Broich.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1888.

Mittheilung

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Bewilligung eines weiteren Zuschusses von 40 000 M. zum Bau einer Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Traben.

Der 29. Rheinische Provinziallandtag beschloß in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1883 auf den Antrag seines Ausschusses den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, aus Provinzialmitteln (Neubaufonds) der Stadt Trarbach einen Beitrag bis zur Höhe von 60 000 M. als Beihilfe zum Bau einer Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Traben, bezw. für die Ausführung der Zufahrtsrampen zu dieser Brücke, unter der Voraussetzung zu gewähren, daß im Uebrigen der Bau und die Unterhaltung einer solchen Brücke sichergestellt seien.

Hierauf ruhte diese Angelegenheit, bis im Jahre 1886 die Stadt Trarbach beim 32. Provinziallandtag von Neuem vorstellig wurde und eine Erhöhung der diesseitigen Beihilfe von 60 000 M. auf 180 000 M. beantragte mit dem Bemerkten, daß nur unter Voraussetzung der Bewilligung dieser letzteren Summe auf eine staatliche Beihilfe in Höhe der, an der ganzen Bau summe von 510 000 M. alsdann noch fehlenden 200 000 M. gerechnet werden könne.

Der Provinziallandtag ging auf diesen Antrag nicht ein, beschloß vielmehr den oben mitgetheilten Beschluß des 29. Provinziallandtags aufrecht zu erhalten und der Stadt Trarbach dagegen anheimzugeben, entweder durch größeren Staatszuschuß oder durch Aufnahme einer Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse zu niedrigem Zinsfuß bei langjähriger Amortisation das erstrebte Ziel zu verfolgen.

In einer neuen, unter dem 19. November laufenden Jahres eingereichten Petition beantragt die Stadt Trarbach nunmehr eine Erhöhung der früher vom Provinziallandtage genehmigten Bewilligung von 60 000 M. auf nur 120 000 M., also eine weitere Beihilfe von 60 000 M. Sie bemerkt dabei, daß mit Berücksichtigung der Interessentenbeiträge der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich bereit erklärt habe, die noch fehlenden Mittel aus Staatsfonds überweisen zu lassen, wenn die Provinz im Ganzen 120 000 M. beisteuere.

Bei dem großen Interesse, welches die Erbauung einer Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Traben nicht allein für die genannten beiden Orte, sondern für den weiteren Aufschluß des Hunsrückens und des zunächst gelegenen Theiles der Eifel auf der linken Moselseite hat, sowie in Anbetracht ferner der Verhältnisse der beiden zunächst hier in Frage kommenden Städte und im Hinblick auf die großen Opfer, welche dieselben für die Ausführung der Eisenbahn von Reil nach Traben bereits gebracht haben und für die Ausführung des fraglichen Brückenprojektes zu bringen sich bereit erklären, sowie in Berücksichtigung des ferneren Umstandes, daß nach Ausführung der Brücke die Verbindung hergestellt sein wird zwischen dreien in Trarbach mündenden Provinzialstraßen einerseits und dem auf der anderen linken Moselseite anschließenden Provinzialstraßen-Netz der Eifel andererseits, — glaubte der Provinzialauschuß einen weiteren Schritt zur Ermöglichung der Ausführung einer so überaus wichtigen und nothwendigen Anlage thun zu sollen. Derselbe beschloß daher in seiner Sitzung vom 8. Dezember laufenden Jahres,

der Stadt Trarbach außer den bereits Seitens des 29. Provinziallandtags bewilligten 60 000 M. weitere 40 000 M., also im Ganzen die Summe von 100 000 M. aus dem Neubaufonds der Straßenverwaltung in zwei Jahresraten von je 50 000 M. und zahlbar nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauausführung mit der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Stadt Trarbach die Beschaffung der noch restirenden Mittel auf anderem Wege ermögliche, wozu nach Mittheilung des Kreis-Landraths begründete Aussicht vorhanden ist, und die Staatsregierung außer den bereits zugesagten Bewilligungen auch die Baupflicht übernehme.

Da der Provinziallandtag wiederholt mit dem in Rede stehenden Brückenbaue sich befaßt und hierbei die frühere beantragte Erhöhung der Beitragssumme von 60 000 auf 180 000 M. abgelehnt hat, so glaubte der Provinzialauschuß von dem vorerwähnten Beschlusse vor dessen Ausführung dem hohen Landtage Kenntniß zu geben und die Zustimmung des hohen Landtages erbitten zu sollen

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage J. 1.

Geheime Sitzung des 35. Rheinischen Provinziallandtags.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf am 15. Dezember 1888.

In Folge eines in der heutigen öffentlichen Sitzung gefaßten Beschlusses, nach Schluß der öffentlichen Sitzung eine geheime Sitzung abzuhalten, eröffnete der Vorsitzende des Provinziallandtags Seine Durchlaucht, der Fürst zu Wied, um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags eine geheime Sitzung.

Der Abgeordnete Friederichs beantragte für die Berathungen über die Wahlen eines Direktors der Landesbank der Rheinprovinz und eines Landesrathes bezw. für diese Wahlen selbst die Oeffentlichkeit auszuschließen. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben und die Verhandlung begonnen. Es erhielt zunächst das Wort der Berichterstatter Abgeordneter Graf von Beißel-Gymnich über den Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Wahl eines Direktors der Landesbank der Rheinprovinz. Der Antrag lautet:

„Der Provinziallandtag wolle den Regierungsrath Dr. Lohe auf die Dauer von zwölf Jahren mit einem Anfangsgehälte von 9000 M. zum Direktor der Landesbank unter den sonstigen, von dem Provinzialauschusse vorgeschlagenen und von der I. Fachcommission einstimmig befürworteten Bedingungen wählen.“

Nach Empfehlung dieses Antrages durch den Berichterstatter gab der Landesdirektor eingehende Auskunft über die Personalien und die die Qualifikation des genannten Kandidaten betreffenden Verhältnisse.

Hierauf wurde zur Bildung des Wahlvorstandes geschritten.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrath von Hagen, 2. Amtsrichter Broich, zum Protokollführer ernannte der Vorsitzende den Amtsrichter Broich. Nach Constituirung des Wahlvorstandes wurde zur Wahl geschritten. Auf Verlesung des Wahlreglements wurde mit Rücksicht auf die in der heutigen öffentlichen Sitzung geschehene Verlesung desselben verzichtet.

Der Abgeordnete Zweigert beantragte, den Regierungsrath Dr. Lohe unter den von der I. Fachcommission vorgeschlagenen Bedingungen zum Direktor der Landesbank per Afflamation

zu wählen. Da kein Widerspruch erfolgte, so wurde die Wahl des Dr. Lohe zum Direktor der Landesbank durch Affkamation vollzogen, worauf der Vorsitzende das Ergebnis der Wahl der Versammlung bekannt machte. Regierungsrath Dr. Lohe ist hiernach zum Direktor der Landesbank der Rheinprovinz gewählt.

Der Vorsitzende gab sodann das Wort dem Berichterstatter Grafen von Beißel-Gymnich über den Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Wahl eines Landesrathes.

Der Berichterstatter empfiehlt die Annahme des Commissions-Antrages, welcher lautet:

„Der Provinziallandtag wolle den Oberinspektor der Provinzial-Feuer-Societät Adams mit seinem bisherigen Einkommen zur Centralstelle versetzen bezw. für die im Etat mit 6600 M. aufgeführte Landesrathsstelle auf Lebenszeit wählen und hierbei bestimmen, daß für den Fall der Pensionirung des p. Adams dessen Pension aus Fonds der Provinzial-Feuer-Societät und der Centralverwaltung in der Weise bestritten werden soll, daß der Provinzial-Feuer-Societät die bis zur Zeit des Uebertritts des p. Adams zur Centralstelle erdiente Pension und dem Centralfonds die weiter auflaufende Pension zur Last fällt.“

Hiernach giebt der Landesdirektor nähere Auskunft über die bisherige Stellung, die Qualifikation und die Personalien des p. Adams und ordnet der Vorsitzende an, daß die Wahl eines Landesrathes gethätigt werde!

Die Bildung des Wahlvorstandes vollzieht sich in derselben Weise wie bei der Wahl des Direktors der Landesbank.

Auf Verlesung des Wahlreglements wurde aus demselben Grunde wie oben verzichtet.

Der Abgeordnete Schließ beantragte Affklamationswahl; gegen diesen Antrag erhob Widerspruch der Abgeordnete Hardt. Derselbe beantragte sodann, die Wahl bis zum letzten Tage der gegenwärtigen Session zu vertagen. Nach Ablehnung dieses Antrages begann die Wahl durch Stimmzettel.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz genommen, wurde eine verdeckte Urne aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei.

Nach Vertheilung der Stimmzettel rief der vom Vorsitzenden hierzu beauftragte Beisitzer, Landrath von Hagen, die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der als Wählerliste dienenden alphabetischen Liste der Mitglieder des Landtages nacheinander auf. Die aufgerufenen Wähler warfen einzeln ihre Stimmzettel in die Wahlurne. Der Beisitzer, Landrath von Hagen vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er in der erwähnten Namensliste neben dem Namen des stimmenden Wählers einen vertikalen und neben dem eines nicht stimmenden Wählers einen horizontalen Strich machte. Auf diese Weise wurde die Anwesenheit von 119 Mitgliedern festgestellt, welche sämmtlich abgestimmt haben.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Vorsitzende ob noch ein Wähler seine Stimme abzugeben habe; als sich niemand meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zählung der Stimmzettel ergab, daß 119 Stimmzettel in die Urne gelegt worden waren, eine Zahl, welche sich deckt mit der Zahl der abstimmenden Mitglieder.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel und las die darauf verzeichneten Namen vor, während der Beisitzer von Hagen die Namen laut zählte. Der Protokollführer nahm die Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in eine dem Protokolle beigelegte Anlage auf.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden von den 119 abgegebenen Stimmzetteln gemäß §. 6, Nr. 1 des Wahlreglements zwölf Zettel, welche keinen Namen enthalten, für ungültig

erklärt; es verbleiben sonach 107 gültige Stimmen. Von diesen Stimmen haben erhalten: 1. Ober-Inspektor Adams 93 Stimmen, 2. Landrath Rennen 13 Stimmen, 3. Bürgermeister Schulze 1 Stimme. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 54 Stimmen. Demnach ist mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt der Ober-Inspektor der Provinzial-Feuer-Societät Adams und wird als gewählter Landesrath von dem Vorsitzenden der Versammlung bekannt gemacht.

Der Vorsitzende stellte ferner ohne Widerspruch der Versammlung fest, daß mit der Wahl der pp. Dr. Lohe und Adams auch die von der I. Fachcommission vorgeschlagenen Anstellungsbedingungen als genehmigt gelten.

Die alphabetische Namensliste, die Aufzeichnung der Stimmen und die abgegebenen Stimmzettel wurden dem Protokolle beigelegt.

Der Schluß der geheimen Sitzung erfolgte um 1 1/2 Uhr Nachmittags.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Der Beisitzer:

Der Protokollführer:

Wilhelm Fürst zu Wied.

von Hagen.

Broid.

Anlage K.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1888.

Referat

des Provinzialauschusses,

betreffend

das von dem 34. Provinziallandtage beschlossene neue Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben in einem an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichteten Reskripte d. d. Berlin, den 8. November 1888, ausgesprochen, daß dem §. 22 des von dem 34. Provinziallandtage beschlossenen neuen Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät, wonach die Zinsen des Reservefonds dem Provinziallandtage gegen Uebernahme der Gefahr der Nachzahlung von Prämien zur freien Verfügung überwiesen werden sollen, weder in der von dem Provinziallandtage festgestellten, noch in der von dem Herrn Oberpräsidenten vorgeschlagenen modifizirten Fassung die Genehmigung erteilt werden könne.

Die Herren Minister erachten vielmehr allein für richtig, daß der Reservefonds aus den Geschäftsüberschüssen wächst und event. demselben seine eigenen Zinsen zugeführt werden, bis und so lange er 5‰ der Gesamt-Versicherungssumme ausmacht, daß alsdann aber dessen Zinsen bezw. die weiteren Geschäftsüberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialauschusses theils zur Herabsetzung der Prämien verwendet, theils dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Außer diesem prinzipiellen Anstande hat ferner der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz noch zu verschiedenen Paragraphen des in Rede stehenden Reglements formelle Abänderungen in Vorschlag gebracht, mit welchen die genannten Herren Minister sich einverstanden erklärt haben.

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 27. November cr. über das in der Ministerialinstanz erhobene Bedenken, sowie über die von dem Herrn Oberpräsidenten gemachten Abänderungsvorschläge, welche mittelst Schreiben vom 13. November cr. hierher mitgetheilt worden sind, berathen und hierbei beschlossen, den §. 22 des Reglements im Sinne des vorbezogenen Ministerialrefskriptes abzuändern. Wenn der Provinzialverband hiernach auf die Zinsen des Reservefonds und damit auf einen sofortigen und dauernden Vortheil aus den Geschäften der Provinzial-Feuer-Societät verzichten soll, so kann demselben andererseits nicht zugemuthet werden, die als Equivalent für diesen Vortheil nach der früheren Fassung des §. 22 übernommene Garantie für den Fall der Unzulänglichkeit des Reservefonds bezw. der Einnahmen der Societät zur Deckung von Brandschäden beizubehalten. Es mußten deshalb für den letzteren Fall anderweite Bestimmungen vorgesehen werden. Dieselben sind in dem neu eingeschalteten §. 23 dahin getroffen, daß der Provinzialverband für den Fall der Erschöpfung des Reservefonds die zur Deckung der Schäden erforderlichen Summen leihweise vorschießen soll, wobei es alsdann der sachgemäßen Abwägung der Verhältnisse bei Eintritt eines solchen Ereignisses zu überlassen sein wird, ob und in welcher Höhe Zinsen von den geleisteten Vorschüssen erhoben, und ob deren Deckung im Wege der Nachschüsse, der Erhöhung der Prämien oder im gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgen soll. Bei der neuen Fassung der §§. 22 und 23 bleiben diese verschiedenen Auswege offen, wie in gleicher Weise die Verwendung der Ueberschüsse dadurch zweckmäßig geregelt erscheint, daß kleinere Ueberschüsse, deren Vertheilung sich schon mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Prozentsatzes der Rückvergütung nicht empfiehlt, entweder nach Lage der Verhältnisse dem Reservefonds weiter zugeführt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke — wohin vor allem Wasserversorgung in wasserarmen Gegenden gehören dürfte — zur Verfügung gestellt, während erhebliche Ueberschüsse bei günstigem Stande des Reservefonds nach Beschluß des Provinzialauschusses zur Rückgewähr auf die Prämien verwendet werden können.

Bei der tiefeinschneidenden Bedeutung der in Rede stehenden Abänderungen des von dem 34. Provinziallandtage beschlossenen Reglements glaubte der Provinzialauschuß Bedenken tragen zu sollen, diese Abänderungen auf Grund der ihm von dem Provinziallandtage erteilten Vollmacht vorzunehmen, sondern es wurde für richtiger erachtet, die Bedenken der Herren Minister sowie die zu dessen Ausräumung erforderlichen Abänderungen des Reglements dem hohen Provinziallandtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Indem der Provinzialauschuß sich beehrt, das hiernach abgeänderte Reglement, in welchem gleichzeitig die von dem Herrn Oberpräsidenten angeregten Abänderungsvorschläge sowie einzelne von der Feuer-Societätscommission vorgeschlagene Aenderungen Berücksichtigung gefunden haben, vorzulegen, gestattet derselbe sich den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle das Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät in der vorliegenden neuen Fassung beschließen und den Provinzialauschuß beauftragen, die nach §. 120 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung der zuständigen Herren Minister nachzusuchen;

ferner den Provinzialauschuß ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem vorliegenden Reglement an Stelle des Provinziallandtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa erfordert werden möchten.“

Die Erneuerung der letztgedachten Vollmacht erscheint mit Rücksicht auf den Umstand geboten, daß zwischen dem Ministerialrefskript vom 8. November cr. und der vorliegenden Fassung des Reglements noch eine Differenz hinsichtlich der Höhe des Reservefonds obwaltet. In dem vorgedachten Schreiben ist nämlich die Höhe des zu bildenden Reservefonds auf 5‰ der Gesamt-

Versicherungssumme angegeben, was bei dem Geschäftsumfange der diesseitigen Societät circa 11 Millionen Mark ausmacht, während nach dem jetzt geltenden Reglement nur der 1¹/₂fache Betrag der Jahresbeiträge, das sind p. p. 5 Millionen Mark vorgeschrieben war. Da die letztere Summe erfahrungsgemäß sich als ausreichend erwiesen hat, und da ferner die Festsetzung des Reservefonds auf 5% der Gesamt-Versicherungssumme, oder 11 Millionen Mark, die im Reglement vorgesehene sehr zweckmäßige Verwendung der Ueberschüsse auf Jahrzehnte, oder gar dauernd ausschließen würde, so glaubte der Ausschuß in dieser Hinsicht der bewährten Bestimmung des früheren Reglements den Vorzug geben zu sollen, indem derselbe sich der Hoffnung hingiebt, daß den vorangeführten Gründen Seitens der Herren Minister Rechnung getragen und dem Reglement in der vorliegenden Fassung ohne oder nur mit unwesentlichen Aenderungen die Genehmigung erteilt werden wird.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

- I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.
- II. Organisation und Verwaltung der Societät.
- III. Gebäudeversicherung.
 1. Annahmepflicht.
 2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.
 3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen.
 4. Veränderungen während der Versicherungszeit.
 5. Klasseneintheilung und Tarif.
 6. Brandschadenvergütung.
 - a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.
 - b. Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden.
 - c. Zahlung der Brandentschädigung.
 7. Sicherung der Hypothekargläubiger.
- IV. Mobilarversicherung.
- V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.
- VI. Schlußbestimmungen.
- VII. Uebergangsbestimmungen.

Nach der Vorlage des Provinzialausschusses.

Nach der Feststellung durch den Provinziallandtag.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

§. 1.

§. 1.

Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische

Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische

Provincial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Corporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provincial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§. 2.

Die der Provincial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungs-Zwangsverfahrens bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

*) Anmerkung: Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provincial-Feuer-Societäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporkeln entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansaß zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. **Schlusssatz.** Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. **Schlusssatz.** Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kautio[n] der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion

Provincial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Corporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provincial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§. 2.

Die der Provincial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungs-Zwangsverfahrens bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provincial-Feuer-Societäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporkeln entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansaß zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. **Schlusssatz.** Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. **Schlusssatz.** Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kautio[n] der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion ge-

§. 3.

Der Direktor der Societät ist befugt in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4.

Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstalt nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in

gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schleunigste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfnis Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§. 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschadensaufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des competenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadensaufnahmetermenin sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagelöcher bezieht.

§. 3.

Der Direktor der Societät ist befugt in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4.

Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstalt nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in

gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schleunigste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfnis Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§. 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschadensaufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des competenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadensaufnahmetermenin sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagelöcher bezieht.

allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialauschuß oder dem Provinziallandtage übertragen, bezw. an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.“

§. 6.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§. 7.

Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter — Ober-Inspektor — zugeordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion obliegt, und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzialauschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzialauschuß anzuordnen.

§. 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-

allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialauschuß oder dem Provinziallandtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.“

§. 6.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§. 7.

Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter zugeordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion obliegt. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzialauschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzialauschuß anzuordnen.

§. 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-

Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzialaus-
schuß aus der Zahl der Societätsgenossen zu
wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter
werden von dem Provinzialausschusse gewählt.

§. 9.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf drei
Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur
Einführung der Neugewählten in Thätigkeit.
Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden
Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die
Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende des-
jenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die
Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 10.

Wählbar sind nur solche Societätsgenossen,
welche zum Mitgliede des Provinziallandtages
wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem
Mobilar zu mindestens 30 000 M. bei der So-
cietät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd
oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänz-
lichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die
Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob
einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber ent-
scheidet der Provinzialauschuß. Die Gewählten
können aus Gründen, welche die Entfernung eines
Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom
Provinzialauschusse ihrer Stellen enthoben werden.
Gegen den Beschluß des Provinzialauschusses findet
die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§. 11.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang
durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der
Genehmigung des Provinzialauschusses. Das
Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm
überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich min-
destens sechs Mal. Die Berufung zu der Ver-
sammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter
Mittheilung einer Tagesordnung. Das Kurato-
rium kann nur beschließen, wenn von den ge-
wählten Mitgliedern desselben mindestens drei
anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-

Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzial-
auschuß aus der Zahl der Societätsgenossen zu
wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter
werden von dem Provinzialauschusse gewählt.

§. 9.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre,
jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Ein-
führung der Neugewählten in Thätigkeit. Für
die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden
Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die
Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende des-
jenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die
Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 10.

Wählbar sind nur solche Societätsgenossen,
welche zum Mitgliede des Provinziallandtages
wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem
Mobilar zu mindestens 30 000 M. bei der Societät
versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder
vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen
oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wähl-
barkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer
dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der
Provinzialauschuß. Die Gewählten können aus
Gründen, welche die Entfernung eines Beamten
aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-
auschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen
den Beschluß des Provinzialauschusses findet die
Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§. 11.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang
durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der
Genehmigung des Provinzialauschusses. Das
Kuratorium versammelt sich so oft es die ihm
überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich
mindestens sechs Mal. Die Berufung zu der Ver-
sammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter
Mittheilung einer Tagesordnung. Das Kura-
torium kann nur beschließen, wenn von den ge-
wählten Mitgliedern desselben mindestens drei
anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach

mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerdefachen.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsanweisungen.
3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.
4. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder.
5. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem andern Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtags einzuholen.
6. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privatversicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden (§ 28).
7. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
8. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 83, 84, 85 und 89 vorgeesehenen Angelegenheiten.

§. 13.

In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommissionen

Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerdefachen.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsanweisungen.
3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.
4. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder.
5. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
6. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privatversicherungsgesellschaften, den Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden (§. 28).
7. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
8. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 83, 84, 85 und 89 vorgeesehenen Angelegenheiten.

§. 13.

In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommissionen

der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialauschuß einzureichen.

§. 14.

Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialauschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl des Ober-Inspektors.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.
4. Die Feststellung der Kaution der Kassenbeamten der Societät.
5. Die Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.
6. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§. 85).
7. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
8. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Societät.
9. Die Genehmigung der Mobilar-Versicherungsbedingungen (§. 81).
10. Die Vorprüfung des Stats und der Jahresrechnung.
11. Die Genehmigung von Statsüberschreitungen.
12. Die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits (§. 23).
13. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen.

der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialauschuß einzureichen.

§. 14.

Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialauschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl des oberen Beamten (§. 7).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.
4. Die Feststellung der Kaution der Kassenbeamten der Societät.
5. Die Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.
6. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§. 85).
7. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
8. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Societät.
9. Die Genehmigung der Mobilar-Versicherungsbedingungen (§. 81).
10. Die Vorprüfung des Stats und der Jahresrechnung.
11. Die Genehmigung von Statsüberschreitungen.
12. Die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits (§. 23).
13. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen.

14. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landesdirektor erteilt wird.

§. 15.

Der Provinziallandtag beschließt über:

1. Die Wahl des Direktors der Societät.
2. Die Feststellung des Etats.
3. Die Revision und Entlastung der Jahresrechnung.
4. Die Abänderung des Reglements mit Ausnahme der in §. 14 unter 5 erwähnten Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.

§. 16.

Die zur Verwaltung nothwendigen Kassen-, Bureau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzialausschusse angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten.

Die Anstellung von Beamten zu commissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17.

Die Beamten der Societät beziehen bei Dienststreifen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät zu gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzialausschusses festgesetzt.

§. 18.

Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäfts-

14. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landesdirektor erteilt wird.

§. 15.

Der Provinziallandtag beschließt über:

1. Die Wahl des Direktors der Societät.
2. Die Feststellung des Etats.
3. Die Revision und Entlastung der Jahresrechnung.
4. Die Abänderung des Reglements mit Ausnahme der in §. 14 unter 5 erwähnten Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.

§. 16.

Die zur Verwaltung nothwendigen Kassen-, Bureau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzialausschusse angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten.

Die Anstellung von Beamten zu commissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17.

Die Beamten der Societät beziehen bei Dienststreifen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät zu gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzialausschusses festgesetzt.

§. 18.

Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäfts-

führer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Letzteren die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den königlichen Steuerkassen erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Beforgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobililar-Versicherungsbeiträge. Die Hebegebühr der Rentmeister beträgt $1\frac{1}{2}$ % von allen wirklich eingegangenen Immobililar-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobililar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Empfange der Immobililar-Versicherungsbeiträge 2% Hebegebühr gewährt.

§. 20.

In den Stadtkreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens bzw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen königlichen Rentmeister, besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende Einziehung der Immobililar-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerkasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr zu bewirken.

§. 21.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben

führer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Letzteren die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den königlichen Steuerkassen erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Beforgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobililar-Versicherungsbeiträge. Die Hebegebühr der Rentmeister beträgt $1\frac{1}{2}$ % von allen wirklich eingegangenen Immobililar-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobililar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Empfange der Immobililar-Versicherungsbeiträge 2% Hebegebühr gewährt.

§. 20.

In den Stadtkreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens bzw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen königlichen Rentmeister, besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende Einziehung der Immobililar-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerkasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr zu bewirken.

§. 21.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben

der Societät bestimmt. Die Einnahme-Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1 1/2 fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugesügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§. 23.

Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehnsweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuerstatten.

§. 24.

Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet und dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft. Statsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 25.

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Societät durch die Organe des Provinzialverbandes ist im Etat ein Verwaltungs-

der Societät bestimmt. Die Einnahme-Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1 1/2 fachen Jahresversicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugesügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§. 23.

Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehnsweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuerstatten.

§. 24.

Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet und dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft. Statsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 25.

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Societät durch die Organe des Provinzialverbandes ist im Etat ein Verwaltungs-

kostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde alljährlich abzuführen ist.

§. 26.

Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesdirektor bezw. einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesdirektors dem Provinzialausschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag.

§. 27.

Dem Provinziallandtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzialausschuß ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28.

Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungsgesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbande beitreten.

III. Gebäude-Versicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser sowie der in den folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird,

kostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde alljährlich abzuführen ist.

§. 26.

Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesdirektor beziehungsweise einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesdirektors dem Provinzialausschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag.

§. 27.

Dem Provinziallandtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzialausschuß ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28.

Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungsgesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbande beitreten.

III. Gebäude-Versicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser sowie der in den folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, auf-

aufzunehmen und die bereits versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind, sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden.

§. 31.

Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekengläubigern Kenntniß zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 32.

Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Ersatz zu leisten.

§. 33.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung

zunehmen und die bereits versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind, sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 31.

Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekengläubigern Kenntniß zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 32.

Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Ersatz zu leisten.

§. 33.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur

bis zur Bekanntmachung des Friedenschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34.

Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbe- sagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35.

Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. bis 6 M. nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36.

Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements auf-

Bekanntmachung des Friedenschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34.

Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbe- sagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35.

Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. bis 6 M. nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36.

Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements auf-

gehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere 3jährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endigt mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssummen oder Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37.

Es können auch Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 39.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekar-Gläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein.

gehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere 3jährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endigt mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssummen oder Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37.

Es können auch Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 39.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekar-Gläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein.

Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Erweiterung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40.

Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittlung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäude-theile müssen mit versichert werden.

§. 41.

Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42.

Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Wissenlich falsche Angaben machen die Versicherung ungültig.

§. 43.

Die Gebäudebeschreibungen bezw. Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister

Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Erweiterung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40.

Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittlung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäude-theile müssen mit versichert werden.

§. 41.

Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42.

Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.

§. 43.

Die Gebäudebeschreibungen bezw. Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister

bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“ eingereicht.

§. 44.

Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45.

Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte bezw. bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern bezw. dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister bezw. der vorgenannten Beamten erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister bezw. den vorgenannten Beamten unentgeltlich zu erteilen.

bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“ eingereicht.

§. 44.

Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45.

Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte bezw. bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern bezw. dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister bezw. der vorgenannten Beamten erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister bezw. den vorgenannten Beamten unentgeltlich zu erteilen.

§. 46.

Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 47.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältniß auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer bleibt, so lange er den Eigenthumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§. 48.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versetzung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des

§. 46.

Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 47.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältniß auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer bleibt, so lange er den Eigenthumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§. 48.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versetzung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des

Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbetrag an die Societätskasse zu zahlen. Dieser Strafbetrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus berechnet.

§. 49.

Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den festzustellenden Strafbetrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Klasseneintheilung und Tarif.

§. 50.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefährlichkeit darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren

Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbetrag an die Societätskasse zu zahlen. Dieser Strafbetrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus berechnet.

§. 49.

Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den festzustellenden Strafbetrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Klasseneintheilung und Tarif.

§. 50.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefährlichkeit darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren

Grad von Feuergefährdung darbietet, als die zur Klasse I. gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisirte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisirte Feuerwehr besteht. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bims- sandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden. Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche, leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb, ganz oder theils in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pfisebau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit voll-

Grad von Feuergefährdung darbietet, als die zur Klasse I. gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisirte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisirte Feuerwehr besteht. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bims- sandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden. Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche, leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb, ganz oder theils in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pfisebau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit voll-

ständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. — Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pisébauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V. und VI. mit landwirthschaftlichem Betrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, andernteils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirthschaftlichen Betrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit landwirthschaftlichem Betrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Dachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

ständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. — Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pisébauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V. und VI. mit landwirthschaftlichem Betrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, andernteils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirthschaftlichen Betrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit landwirthschaftlichem Betrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Dachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X. in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein-, als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmshindeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII., worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII. in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societätsdirektors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuergefährdung darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51.

Gegen die Bestimmung der Versicherungs-klasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52.

Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein-, als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmshindeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen, leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII., worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII. in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societätsdirektors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuergefährdung darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51.

Gegen die Bestimmung der Versicherungs-klasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52.

Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse	I. auf	0,40 M.
" "	II. "	0,50 "
" "	III. "	0,60 "
" "	IV. "	0,80 "
" "	V. "	1,00 "
" "	VI. "	1,25 "
" "	VII. "	1,70 "
" "	VIII. "	2,00 "
" "	IX. "	2,50 "
" "	X. "	3,30 "
" "	XI. "	4,00 "
" "	XII. "	5,00 "
" "	XIII. "	5,80 "

§. 53.

Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sägen gelten jede angefangenen 10 Pfennig für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54.

Die zu zahlenden Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Versicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 55.

Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung fest-

für Klasse	I. auf	0,40 M.
" "	II. "	0,50 "
" "	III. "	0,60 "
" "	IV. "	0,80 "
" "	V. "	1,00 "
" "	VI. "	1,25 "
" "	VII. "	1,70 "
" "	VIII. "	2,00 "
" "	IX. "	2,50 "
" "	X. "	3,30 "
" "	XI. "	4,00 "
" "	XII. "	5,00 "
" "	XIII. "	5,80 "

§. 53.

Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sägen gelten jede angefangenen 10 Pfennig für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54.

Die zu zahlenden Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Versicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 55

Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung

gestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuereschäden nur selten und in verhältnißmäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

6. Brandschaden-Vergütung.

a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwille) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen, von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Natur-Ereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die infolge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuereschäden nur selten und in verhältnißmäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

6. Brandschaden-Vergütung.

a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwille) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Natur-Ereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die infolge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57.

Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuer-
schäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die
Schäden durch den Feind oder durch befreundete
Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine
Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude
durch Truppen während eines Gefechts oder einer
Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken
vorsätzlich und auf Befehl eines Truppenführers
in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen
leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58.

Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst
vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und
Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten
angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht
der Societät fort. So lange die amtliche Unter-
suchung über die Entstehung des Brandes schwebt,
kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet
werden, es sei denn, daß der Versicherte durch
die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde
den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht
gegen ihn geführt wird.

§. 59.

Brandschäden, welche durch ein Versehen der
Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienst-
boten und seiner Hausgenossen entstehen, werden
entschädigt; der Societät bleibt aber der Civil-
anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen
Gesetzen vorbehalten.

§. 60.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadens-
ersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen
Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von
der Societät geleisteten Brandentschädigung auf
die Societät über.

b. Anzeige und Abschätzung der Brand-
schäden.

§. 61.

Von einem eingetretenen Brandschaden hat
der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach

§. 57.

Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuer-
schäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die
Schäden durch den Feind oder durch befreundete
Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine
Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude
durch Truppen während eines Gefechts oder einer
Belagerung oder überhaupt zu militärischen vor-
sätzlich und auf Befehl eines Truppenführers in
Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet
die Societät keine Entschädigung.

§. 58.

Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst
vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und
Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten
angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht
der Societät fort. So lange die amtliche Unter-
suchung über die Entstehung des Brandes schwebt,
kann die Auszahlung der Entschädigung bean-
standet werden, es sei denn, daß der Versicherte
durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichts-
behörde den Beweis erbringt, daß die Unter-
suchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59.

Brandschäden, welche durch ein Versehen der
Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienst-
boten und seiner Hausgenossen entstehen, werden
entschädigt; der Societät bleibt aber der Civil-
anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen
Gesetzen vorbehalten.

§. 60.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadens-
ersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen
Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von
der Societät geleisteten Brandentschädigung auf
die Societät über.

b. Anzeige und Abschätzung der Brand-
schäden.

§. 61.

Von einem eingetretenen Brandschaden hat
der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach

Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Katasternummer dem Societätsdirektor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfestsetzung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63.

Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister

Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Katasternummer dem Societätsdirektor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfestsetzung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63.

Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister

Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§. 64.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradiktorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine seitens des Direktors der Societät, der andere seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt denselben der Oberpräsident der Rheinprovinz.

§. 65.

Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§. 64.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradiktorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine seitens des Direktors der Societät, der andere seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt denselben der Oberpräsident der Rheinprovinz.

§. 65.

Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a. der übrig gebliebenen Gebäudetheile,
 b. der Herstellungskosten, rüchfichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes, zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66.

Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmanns ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67.

Die Abschätzungs-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung zc. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadensvergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die

a. der übrig gebliebenen Gebäudetheile,
 b. der Herstellungskosten, rüchfichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes, zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66.

Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmanns ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67.

Die Abschätzungs-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung zc. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadensvergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren eingereicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die

Verhandlungen an den gewählten Obmann abgeben.

§. 68.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Hat der Brandschaden nur Theile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c. Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69.

Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat, oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70.

Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind, (§§. 72—74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Theilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Theilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

Verhandlungen an den gewählten Obmann abgeben.

§. 68.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Hat der Brandschaden nur Theile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c. Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69.

Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat, oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70.

Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72 — 74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Theilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Theilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71.

Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekengläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothekengläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelderrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 72.

Die Rechte der Hypothekargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§. 73.

Jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechts im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 71.

Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau auf einer andern Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekengläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothekengläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelderrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 72.

Die Rechte der Hypothekargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§. 73.

Jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechts im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74.

Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76.

Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77.

Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bzw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigen Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

§. 74.

Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76.

Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77.

Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bzw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilar-Versicherung.

§. 78.

Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld- und Werthpapieren.

§. 79.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerchäden angesehen und vergütet.

§. 80.

Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilar-Versicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilar-Versicherung überlassen.

§. 81.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweitigen Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

IV. Mobilar-Versicherung.

§. 78.

Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld- und Werthpapieren.

§. 79.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerchäden angesehen und vergütet.

§. 80.

Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilar-Versicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilar-Versicherung überlassen.

§. 81.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweitigen Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§. 82.

Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeiträge nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§. 83.

Die zum Betriebe der Mobilar-Versicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“. Dieselben werden von dem Direktor gegen Antheile an den Versicherungsbeiträgen oder feste Vergütung angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialauschuß offen.

§. 85.

Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§. 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialauschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86.

Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadenersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium be-

§. 82.

Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeiträge nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§. 83.

Die zum Betriebe der Mobilar-Versicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“. Dieselben werden von dem Direktor gegen Antheile an den Versicherungsbeiträgen oder feste Vergütung angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialauschuß offen.

§. 85.

Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§. 30, 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialauschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86.

Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadenersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium be-

ziehungsweise an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbelegten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und beziehungsweise des Provinzialausschusses.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 87.

Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 beziehungsweise des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 88.

Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Belohnungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89.

Abänderungen des vorstehenden Reglements mit Ausnahme der im §. 14 unter Nr. 5 vorgesehenen Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs, können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Änderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 120 der Provinzialordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

ziehungsweise an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbelegten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und beziehungsweise des Provinzialausschusses.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 87.

Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 beziehungsweise des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 88.

Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Belohnungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89.

Abänderungen des vorstehenden Reglements mit Ausnahme der in §. 14 unter Nr. 5 vorgesehenen Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs, können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Änderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 120 der Provinzialordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 90.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revidirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1890 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 90.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revidirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1890 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Anlage L.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1888.

Referat

des Provinzialauschusses,

betreffend

Die Anträge auf Uebernahme der Straßen von Essen über Stoppenberg nach Gelsenkirchen, von Andernach nach Mayen und von Ddenthal nach Schlebusch als Provinzialstraßen.

Die drei Straßen von Essen über Stoppenberg nach Gelsenkirchen, von Andernach nach Mayen und von Ddenthal nach Schlebusch bilden einen Theil derjenigen acht Straßen, deren Uebernahme der 33. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 17. Februar l. J. auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Zeit abgelehnt hat.

Die wiederholten Anträge der Kreislandräthe von Essen und Mayen und des Bürgermeisters von Ddenthal auf Uebernahme der gedachten Straßen auf Provinzialfonds enthalten keine weiteren Momente für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Uebernahme dieser Straßen, als bereits in der ersten Eingabe vorgebracht waren und zur Zeit den Provinzial-Verwaltungsrath nicht veranlassen konnten, eine Uebernahme beim hohen Landtage zu befürworten.

Dazu fällt außerdem ins Gewicht, daß ein Vorrecht der genannten drei Straßen auf Uebernahme gegenüber den anderen fünf zur Zeit gleichfalls abgelehnten Straßen sich nach keiner

Richtung hin nachweisen läßt und deshalb zur Wahrung der Parität den bei diesen Straßen beteiligten Gemeinden gegenüber eine getrennte Behandlung der Uebernahme der hier in Rede stehenden Straßen von vorne herein ausgeschlossen erscheint. Die prinzipiellen Gründe, aus denen der 33. Provinziallandtag ein näheres Eingehen auf die gestellten Uebernahmeanträge ablehnen zu müssen glaubte, walteten zur Zeit noch vor. Die seitherige Art der Uebernahme von Wegen auf den Provinzialfonds, sowie die damit weiter in Verbindung stehende Frage der Unterstützung des Communal- und Kreiswegebaues bedarf einer eingehenden Prüfung. Während einerseits kein Zweifel darüber gelassen werden kann, daß die bisherige Art der Uebertragung von Straßen häufig zu einer einfachen Abwälzung kommunaler Lasten auf die Schultern der Provinz geführt hat, tritt andererseits gegen die allzugroße Ausdehnung der Uebernahme von Straßen auch noch das Bedenken in den Vordergrund, daß dadurch die Verwaltung und Unterhaltung des jetzt schon rund 7000 km zählenden Provinzial-Straßennetzes von einer Centralstelle aus zu schwierig und zu verwickelt werden könnte.

Endlich läßt sich nicht verkennen, daß durch eine anderweite Einrichtung der Unterstützung des Communal- und Kreiswegebaues der Nothwendigkeit zur Uebernahme mancher Straße in einer den Interessen der Gemeinden und der Provinz gleichmäßig entsprechenden Weise vorgebeugt werden kann, wobei auch darauf zu achten wäre, daß die Vertheilung der zum Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen seitens der Provinz bewilligten Mittel nach bestimmten Grundsätzen geordnet und die Verwendung der hierzu aufgewendeten Mittel einer eingehenderen Controlle, wie bisher, unterzogen werden. Die nach dieser Richtung zu machenden Vorschläge bedürfen jedoch der reiflichsten Erwägung und Prüfung und haben zu eingehenden Recherchen sowohl über die Lösung dieser Frage in anderen Provinzen, als auch über die maßgebenden Verhältnisse und die bestimmenden Ansichten in der Rheinprovinz geführt: Untersuchungen, welche wegen der Kürze der Zeit, die zwischen den drei Landtags-Sessionen des laufenden Jahres verblieb, einen Abschluß bis jetzt noch nicht gefunden haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb, dem hohen Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle die Beschlußfassung über den Antrag des Kreislandraths zu Essen auf Uebernahme des Communalweges von Essen nach Gelsenkirchen, des Landraths zu Mayen auf Uebernahme der Aktienstraße von Andernach nach Mayen und des Bürgermeisters von Odenthal auf Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal bis auf Weiteres vertagen.“

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Düsseldorf, den 7. November 1888.

Referat

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petition von Bewohnern des oberen Wiedthales um Weiterführung der Wiedthalstraße.

Von Bewohnern des oberen Wiedthales ist an den 34. Provinziallandtag die in der Anlage abgedruckte, mit 180 Unterschriften versehene Petition d. d. Neustadt, Kreis Neuwied, den 7. Mai 1888 gerichtet worden:

Dieselbe wurde vom Provinziallandtage an den Provinzialauschuß zur Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session verwiesen und beehrt sich der Provinzialauschuß wie folgt zu berichten:

Die Petition bezweckt die Herstellung einer Provinzialstraße in der Verlängerung der jetzt in Neustadt auslaufenden Wied-Provinzialstraße von Neustadt aufwärts durch das Thal der Wied über Peterslahr und Burglahr bis zum Bahnhof Seifen der Westerbaldbahn. Diese Angelegenheit hat seiner Zeit den Provinzialverwaltungsrath mehrfach beschäftigt und auch bereits dem 33. Provinziallandtage vorgelegen (cfr. pag. 27 der gedruckten Verhandlungen), welcher nach dem Vorschlage des Provinzialverwaltungsraths ablehnenden Beschluß faßte. Das damalige Referat des Provinzialverwaltungsraths lautete:

„Bereits im Jahre 1885 ging von der Königlichen Regierung zu Coblenz die Anregung zur Weiterführung der Provinzialstraße Roßbach-Neustadt durch das Wiedbachtal bis zum Bahnhof Seifen aus. Wegen der Höhe der hierzu erforderlichen Kosten beschloß der Provinzialverwaltungsrath am 27. November 1885, diesen Bau abzulehnen, dagegen eruiiren zu lassen, wie in anderer Weise dem nicht zu verkennenden Bedürfnisse nach Herstellung einer guten Wegeverbindung entsprochen werden könne.

Seitens der Provinzialverwaltung wurden darauf Vorarbeiten für einen Theil der ganzen früher beantragten Linie, nämlich für eine Provinzialstraße von Neustadt nach Burglahr ausgeführt, auf Grund welcher der Provinzialverwaltungsrath beschloß, den Ausbau dieser Strecke als Provinzialstraße abzulehnen.

Seitens des Landrathsamts zu Altenkirchen wurde der zweite Theil des ganzen Projektes einer neuen Bearbeitung unterzogen mit dem Zwecke, die Kosten einer Communalstraße vom Bahnhof Seifen bis zur Horhausen-Flammersfelder Straße zu ermitteln. Die interessirten Gemeinden haben es indeß abgelehnt, eine Communalstraße in der angegebenen Richtung herzustellen und wurde demnach der Antrag erneuert, die qu. Straße als Provinzialstraße auszubauen. Der Provinzialverwaltungsrath hat diesen Antrag wiederum abgelehnt und beantragt beim hohen Landtage, sich diesem Beschlusse anzuschließen.“

Der Provinzialauschuß kann sich auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung der Angelegenheit dem vorstehenden Botum des Provinzialverwaltungsraths nur anschließen, da auch nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für den Bau einer Provinzialstraße weder für die ganze Strecke von Neustadt bis Seifen, noch für einen Theil derselben (Neustadt-Burglahr oder Seifen-Flammersfelder Chaussee) vorliegen. Der Anschluß des betreffenden Theiles des Wiedbachtalles bez. die Verbindung desselben einerseits mit der vorhandenen Provinzialstraße, andererseits mit dem Bahnhof Seifen ist allerdings Bedürfnis, allein hierfür scheint ein bloßer Communalweg mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse vollständig ausreichend und auf die Herstellung eines solchen Weges, wozu allerdings bei der geringen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden größere Unterstützungen aus dem Communal-Begebaufonds bewilligt werden müßten, sind die Gemeinden wiederholt verwiesen worden. Es kommt hinzu, daß der Bau einer Provinzialstraße, auch wenn dieselbe statt der regulativmäßigen Breite von 7,5 m nur 6 m Breite excl. Gräben erhält, der Terrainverhältnisse wegen sehr kostspielig werden würde. Allein die Strecke Neustadt-Burglahr, welche von der Provinzialverwaltung speziell projektirt ist, würde bei 8628 m Länge 220 800 Mark kosten (pro laufenden Meter rund 25 Mark). Für die Strecken Burglahr-Brucher-Brücke resp. Flammersfelder Chaussee, 3050 m lang, und Brucher-Brücke Bahnhof Seifen, 2556 m lang, welche diesseits nicht speziell veranschlagt sind, würden schätzungsweise ca. 140 000 M. erforderlich sein, so daß also die Gesamtkosten rot. 360 000 Mark betragen würden. Die Aufwendung eines so hohen Kostenbetrags bezw. die Uebernahme desselben auf die Provinz könnte aber nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn ein über die lokalen Interessen hinausgehendes allgemeines Interesse bezw. die Rücksicht auf den größeren allgemeinen Verkehr den Bau einer Provinzialstraße daselbst erfordern würde, was indeß nach Ansicht des Provinzialauschusses keineswegs der Fall ist.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle die in Rede stehende Petition ablehnen.“

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Neustadt, Kreis Neuwied, den 7. Mai 1888.

Betreffend:

Gesuch der Anwohner des obern Wiedthals
um Weiterführung der Wiedthalstraße.

An

das hohe Haus der Provinziallandtags-Abgeordneten der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

Angeichts der Unzugänglichkeit und des gänzlichen Mangels an Verkehrsmitteln des obern Wiedthals, von Neustadt aufwärts, hatte auf dringendes Ansuchen der Bewohner desselben die Hochlöbliche Provinzialverwaltung zu Düsseldorf die Gewogenheit, schon im Jahre 1886 die

Weiterführung der Wiedthalstraße von Neustadt an, durch Vermessen derselben und Aufstellung eines Kostenanschlages anzubahnen.

Die traurige Thatsache, daß das an Mineralien so reiche Wiedthal, von Neustadt aufwärts bis nach Peterslahr, weder zu Fuß noch zu Wagen zu passiren ist, ließ uns hoffen, daß das Projekt auch ausgeführt werden würde. Indessen sind bis heute weitere Schritte nicht geschehen.

Inzwischen nun ist von der Gemeinde Altenburg, der benachbarten Bürgermeisterei Asbach, ein Antrag abgeschickt, um dahin zu wirken, daß die projektirte Straße von Neustadt über Altenburg nach Schöneberg führen, das Wiedthal also schon oberhalb Neustadt verlassen soll.

Motivirt soll jener Antrag dadurch sein, daß nur vier Haushaltungen, welche zwischen Neustadt und Peterslahr unmittelbar am Wiedbach wohnen, insbesondere aber ein ebendasselbst liegendes Landgut des Herrn Landraths des hiesigen Kreises, von der Straße profitiren würden.

In Betreff dieser Gründe ist die erste Auffassung, daß nur vier Haushaltungen einen Genuß von der Straße, durchs Wiedthal gelegt, haben würden, zu beschränkt, als daß sie widerlegt zu werden braucht. Wenn auch jene Höfe, welche in Wirklichkeit gar keinen Fahrweg nach ihren Anwesen haben, sondern die Flußsohle als solchen benutzen müssen, falls der Wasserstand es erlaubt, in erster Linie von der Straße profitiren, so schließt das ja nicht aus, daß das ganze Wiedthal gleichzeitig dadurch den nöthigen Aufschluß erhält.

Was sodann das beregte landrätliche Gut betrifft, so ist das allerdings in ähnlicher Lage. Leider aber ist daselbe nichts weniger wie ein Sporn zu dem projektirten Straßenbau, vielmehr gerade das abstrakte Gegentheil! —

Gerade dieses landrätliche Gut ist die einzige Veranlassung, daß von Seiten der hiesigen Landrathur gar nichts für den so nothwendigen Aufschluß geschehen ist, um nicht den Schein hervorzurufen, daß etwaige Schritte von dieser Seite zum Bau der Straße, mit den Interessen des betreffenden Gutes in Verbindung gebracht werden können.

Wie egoistisch jener Antrag von der kleinen Gemeinde Altenburg ist, und wie sehr gerade hier Sonderinteressen zu Grunde liegen, zeigt ein einziger Blick auf die Spezialkarte hiesiger Gegend. Abgesehen davon, daß die Bürgermeisterei Asbach mit direkten Staatsstraßen nach Citorf, Altenkirchen, Honnef und Linz verbunden ist, bliebe, falls die Straße über Altenburg nach Schöneberg führen sollte, das Wiedthal zwischen Neustadt und Peterslahr, überhaupt das ganze obere Thal, nach wie vor unaufgeschlossen, und die Bürgermeisterei Neustadt wäre nach wie vor angewiesen, für sämmtliche Gewichtsartikel, z. B. Steinkohlen, Kalk zum Düngen etc. ebensoviel oder noch mehr Fuhrlohn auszugeben, wie die Produkte in Linz als der nächsten Eisenbahnstation kosten. Ebenso kämen die Waldbesitzer an jener Stelle des Wiedthals niemals in die Lage, ihr Holz preiswerth absetzen zu können.

Der große Uebelstand, den diese unerschwinglich hohen Fuhrlöhne schon allein an Steinkohlen hervorrufen, gestaltet sich aber für unsere dürftige Bevölkerung um so trauriger, je größer die Verdienstlosigkeit der hiesigen Gegend ist.

Wie sehr die armen Leute unter den strengen anhaltenden Wintern der letzten Jahre bei den einzig dastehenden hohen Preisen für Beschaffung von Steinkohlen gelitten haben, und wie viel Krankheiten die Entbehrung der nothwendigen Wärme namentlich bei Kindern im Gefolge hatte, davon wird sich schwerlich einer der Herrn Abgeordneten eine Vorstellung machen können. Würde nun aber das Wiedthal von Neustadt an aufwärts weiter aufgeschlossen, so würde dem Uebelstande dadurch abgeholfen, daß von der Station Seifen die Produkte etwa für den halben oder noch geringern Fuhrlohn zu beziehen wären.

Es ist eine traurige Thatfache, daß die große Dürftigkeit unserer armen Gegend nach außen hin fast gar nicht, oder doch viel zu wenig bekannt ist. Fragt man sich nach dem Grunde derselben, so findet man, daß von hier aus fast gar keine Klagen in die Oeffentlichkeit dringen. Die arme Bevölkerung trägt ihr hartes Loos mit einer bewundernswerthen Geduld.

Wenn man z. B. sieht, wie alte steife Männer tagtäglich einen Weg von drei Stunden zurücklegen (z. B. von Etzheid nach Peterslahr), um zu ihrer sie beschäftigenden Grube zu gelangen, so zwar, daß abwechselnd ein um das andere Mal die weite Tour über Berg und Thal in der Nacht zu machen ist; wenn man dabei bedenkt, wie unzureichend für solche tägliche Beschäftigung die Nahrung dieser armen Leute ist, von denen kaum fünf Prozent im Jahre einige Mal Fleisch genießen, und Alles dieses ertragen wird ohne Klagen, dann muß man sich sagen, diese Leute haben verdient, daß sich die Provinz ihrer annimmt.

Wir sind überzeugt, wenn das hohe Haus der Abgeordneten die Dürftigkeit der hiesigen Bevölkerung aus eigener Anschauung kenne, es würde sich keine Stimme finden, welche nicht mit Vergnügen derselben durch Bewilligung der Mittel zu diesem Straßenbau eine Besserung der Verhältnisse angeheihen lassen würde.

Was nun das Wiedthal in anderer Beziehung betrifft, so hat, gleichsam zur Entschädigung der Bewohner desselben, für so mannigfache Entbehrungen, die Natur einen Zauber über dasselbe ausgegossen, welcher nach außen hin ebenfowenig bekannt ist, wie die Dürftigkeit seiner Bewohner.

Die Wied selbst, im untern Laufe mehr Fluß wie Bach, schlängelt sich schön geschwungen durch ein üppiges, sehr anmuthiges Wiesenthal. Die sich eng anschließenden mit Laub- und Nadelholz bestandenen Berge sind von hochromantischen, stets abwechselnden Formationen. Nicht selten finden sich großartige gigantische Felsenparthieen, welche dem Thale einen Reiz verleihen, wie ihn die anderen Seitenthäler des Rheins nicht aufzuweisen haben.

Auch nach dieser Richtung hin muß es daher wünschenswerth erscheinen, daß solche Schönheiten der Verborgenheit entrisfen werden, welche geeignet sind die Anziehung der Rheinprovinz noch zu vermehren.

Wir bitten daher das hohe Haus der Abgeordneten ebenso dringend wie vertrauensvoll „die Mittel zu diesem so nothwendigen Straßenbau hochgeneigtest bewilligen zu wollen!“
(Folgen die Unterschriften.)

Anlage N.

Entwurf einer Hauberg-Ordnung für den Kreis Altenkirchen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Altenkirchen, was folgt:

§. 1.

Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Brachbach, Dermbach, Fischbach, Freusburg, Harbach, Herkersdorf, Hüttseifen, Katzenbach, Kirchen, Midersbach,

Diffhausen, Wehbach, Wingendorf, Alsdorf, Beßdorf, Bruche, Dauersberg, Grünebach, Sassenroth, Scheuerfeld, Wahnroth, Elben, Fensdorf, Gebhardshain, Molzhain, Steineroth, Selbach, Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Herdorf, Mauden, Niederdreisbach und Schugbach, welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören und bisher der Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837, Seite 59 ff. und Gesetz-Sammlung für 1851, Seite 382) unterworfen gewesen sind.

§. 2.

Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesamteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§. 3.

Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes

§. 4.

Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§. 27) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§. 5.

Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältnis ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§. 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§. 7.

Die Antheile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sie nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch dürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimal-einheitsmaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrath. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§. 8.

Die Hauberge und die Zahl ihrer Antheile werden in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung geschieht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 287 ff.) nach Maßgabe einer vom Justizminister zu erlassenden Instruktion.

§. 9.

Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Anthells bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§. 10.

Pächter oder Nutznießer von Hauberganteilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigentümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den Letzteren halten.

§. 11.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§. 18) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

- a. die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke;
- b. Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§. 4, 5);
- c. die Antheile der Genossen;
- d. die Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile;
- e. das für die Antheile bestehende geringste Einheitsmaß;
- f. die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirtschaftsbetriebe (§. 13);
- g. die auf dem Hauberge ruhenden Lasten

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Grundbuche nicht abweichen.

Von jeder Eintragung hierüber in das Grundbuch hat das Amtsgericht den Vorsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Veräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem Vorgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mitverpflichtet mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

§. 12.

Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichen-
schälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird,
falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft
kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffennrath
genehmigt werden.

§. 13.

Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Hauungs-, Kultur- und
Düngungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne ist nach den bezüglich der
Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Coblenz bestehenden Vorschriften zu verfahren.

An Stelle des Kreis Ausschusses tritt hierbei der Schöffennrath.

§. 14.

Der periodische Abtrieb findet in der Regel in einem Umtrieb von 16 bis 18 Jahren
statt. Ein kürzerer Umtrieb ist nur unter besonderen Verhältnissen vom Regierungspräsidenten
zu gestatten.

§. 15.

Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei Schläge
eingetrieben werden.

Der Schöffennrath kann die Schafhude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für
das Gesamtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit
Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern unter 1 Jahr alt in jüngere Schläge
ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Zustimmung des Forstfach-
verständigen (§. 26) die Schonzeit für Rindvieh um 2 Jahre abzukürzen oder zu verlängern.

Gänzlich neu aufgeforstete Schläge oder Theile derselben dürfen während des ersten
Umtriebs nicht behütet werden.

Bei landwirthschaftlichen Nothständen kann der Landrath unter Zustimmung des Forst-
fachverständigen einen Schlag für Rindvieh und Schafe auch früher eröffnen.

§. 16.

Der Beschlussfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1. Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich
die Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) und die Befreiung vom Haubergverbande
(§§. 4, 5);
2. die Feststellung des Lagerbuchs (§. 11);
3. das Unterlassen des Getreidezwisebbaues und die Einführung eines von der Nieder-
waldwirthschaft abweichenden Betriebes (§§. 12 und 13);
4. die Frage, ob die Lohnnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreide-
nutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten
Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnnutzung ist der Beschluß vor
der Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;

5. die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen, als der bisher üblichen Getreideart, bebaut werden soll;
6. die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§. 18);
7. die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§. 24);
8. der Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 M. hat;
9. die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschlußfassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§. 17.

Zu den Genossenversammlungen sind sämtliche Genossen mindestens 3 Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des §. 16 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im §. 16 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des §. 16 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist, es sei denn, daß auf wiederholte Vorladung die Mehrheit nicht erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jeder Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladungen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

§. 18.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen. Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters in getrennter Wahlhandlung für jeden zu Wählenden.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Bürgermeister zu ziehende Loos.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienst-Unkostenentschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbefoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffentrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 19.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im §. 16 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1. über die Verlängerung resp. Verkürzung der Schonzeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Forstfachverständigen zu bestimmen (§. 15);
2. die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Commission eingesetzt ist (§. 24);
3. in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Dienst Einkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Dienst Einkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§. 25);
4. bezüglich der Aufstellung und Ausführung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes diejenigen Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in Gemeindevordnungen dem Gemeindevorstande zufallen;
5. über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen. Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Forstfachverständigen der Beschluß mitgetheilt ist.

§. 20.

Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere

1. die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
2. das Lagerbuch zu führen (§. 11);
3. die Hauberge zu verwalten;
4. die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszusprechen und einzuziehen zu lassen;
5. die Nutzungen zu vertheilen und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
6. dem Forstfachverständigen Auskunft zu ertheilen;

7. die Dienstführung des Haubergrechners zu beaufsichtigen;
8. bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§. 25);
9. bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§. 27).

§. 21.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Kostenbetrag vorläufig zu bestimmen und den Pflchtigen zu dessen Zahlung aufzufordern. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von drei Mark anzudrohen und festzusetzen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen, in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen werden erforderlichen Falles auf Antrag des Vorstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleistungen, welche ungeachtet desfallsiger Zahlungsaufforderung des Vorstehers rückständig bleiben.

Die Ordnungs- und Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 22.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§. 23.

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1. den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;
2. Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 24.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten. Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgestellte Rechnung ist bis zum 1. August dem Landrath zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 25.

Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Forstfachverständigen sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die beteiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Schöffentrath.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstände, in gemeinsamen Schutzbezirken von den beteiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmgleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffentraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Vertrags. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit, oder, falls durch landrätliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Dienst Einkommen des Haubergschützen wird durch die beteiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Dienst Einkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die Haubergschützen ist die Dienstinstruktion für die Gemeinde-Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Coblenz maßgebend.

§. 26.

Für die durch dieses Gesetz dem Forstfachverständigen übertragenen Geschäfte, sowie als Beirath des Landraths, des Schöffentraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesamtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstfachverständige anzustellen.

Der Schöffentrath bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Dienst Einkommen, die etwaige Pension und vollzieht die Wahl der Forstfachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstschutzes hat der Forstfachverständige dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche den Gemeindeoberförstern im Regierungsbezirk Coblenz in den Gemeindegewaldungen übertragen sind.

§. 27.

Der Schöffentrath besteht aus dem Landrath und 12 gewählten Haubergschöffen, von denen die Hauberggenossenschaften in der Bürgermeisterei Gebhardshain einen Schöffen, in der Bürgermeisterei Bergdorf zwei, in der Bürgermeisterei Daaden vier, und in der Bürgermeisterei Kirchen fünf Schöffen zu wählen haben.

Für jeden Schöffen ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Landraths durch die Haubergvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jeder im Kreise Altkirchen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Eigenthümer eines Haubergantheiles.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt oder niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Regierungspräsidenten des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffenvorstand und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sieben Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Beschlußfassung des Schöffenvorstandes unterliegen außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstfachverständigen und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes.

An den Verhandlungen des Schöffenvorstandes über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstfachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§. 28.

Ueber Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenvorstand statt.

§. 29.

Gegen die Beschlüsse des Schöffenvorstandes steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß und aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluß gegen die Stimme des Forstfachverständigen ausgefallen ist, dem Landrath binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher endgültig entscheidet.

§. 30.

Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und etwaige Pension des Forstfachverständigen werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenvorstand vertheilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenvorstand verwaltet wird.

§. 31.

Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe des Forstfachverständigen, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§. 32.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im §. 16 sub. 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, und solche, welche die im §. 16 sub. 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle diejenigen Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung nach Antheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§. 33.

Gegen Verfügungen des Landraths, durch welche Beschlüssen der Genossenversammlung die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§. 34.

Der Regierungspräsident erläßt unter Zustimmung des Schöffensraths Dienstanzweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) beziehungsweise §. 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffensraths.

§. 35.

In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 237) sinngemäße Anwendung. Die erkannten Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 36.

Hinsichtlich eines jeden Haubergs, dessen Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§. 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit und örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§. 3, 4, 5 Absatz 1, 7 Absatz 2, 11 Absatz 1, 12 bis 15, 25 bis 27, 29 bis 31, 33 und 34 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Antheile an die Stelle der Genossenschaft des Vorstandes und des Vorstehers tritt.

An die Stelle des §. 32 tritt folgende Bestimmung:

Maßregeln der im §. 16 Nr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffensraths den Ruin der Holzwirtschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§. 37.

Veräußerungen von Haubergflächen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, können nach Ablauf eines Jahres von diesem Zeitpunkte ab lediglich wegen der Geschlossenheit der Hauberge nicht weiter angefochten werden.

Ist innerhalb eines Jahres die Anfechtungsklage nicht erhoben, so sind die Erwerber oder zeitigen Besitzer derartiger Flächen berechtigt, die nachträgliche förmliche Freigabe der Fläche aus dem Haubergverbande von der Genossenschaft zu verlangen und diese ist verpflichtet nach Maßgabe des §. 4 eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Auf Antrag der Genossenschaft oder des Besitzers des Grundstücks ist die Befreiung desselben vom Haubergverbande hierauf nachträglich nach Maßgabe des §. 5 im Grundbuche zu vermerken.

§. 38.

Die Polizeiverwaltung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusurg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837, S. 59 und Gesetz-Sammlung für 1851, S. 382) wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Sammlung S. 261) findet auf dem Hauberge im Sinne des Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigniel.

Gegeben